

Säkularisation in der paritätischen Stadt Augsburg 1803/1806 am Beispiel ihres evangelischen Kirchenwesens

Horst Jesse

1. Vorgeschichte

Die Säkularisation, die weitgehend durch die Philosophie der Aufklärung vorbereitet wird, meint den Übergang vom geistlichen Eigentum und Hoheitsrechten in weltlichen Besitz. Die Augsburger Zeitschrift „Kritik“ gibt folgende Erklärung über wahre Aufklärung: *„Die Aufklärung ist nichts anders, als Beleuchtung des Dunkeln, welche durch Forschung nach Wahrheit erhalten wird. Und was ist die Wahrheit? Die Wahrheit ist die ewige Regel, und das innerliche Licht, welches beständig in uns gegenwärtig ist, und uns bey einer jedweden Handlung zeigt, was wir thun, oder was wir unterlassen müssen und unsere Zweifel benimmt, unsre Urtheile prüfet, uns in Geheim entweder seinen Beifall ertheilet, oder uns ein Mißfallen zu erkennen giebt, ...“*¹

Die Bewegung der Aufklärung ersetzt den Offenbarungsglauben als Leitlinie für das menschliche Handeln durch die Vernunft. Die Moral erschöpft sich in der diesseitigen Glückseligkeitslehre. Mit diesen Denkvorstellungen wird nach dem Staatsgedanken gegriffen und der Umsturz bestehender Ordnungen und Bindungen eingeleitet.

Als wacher Zeitgenosse beobachtet der Reiseschriftsteller Friedrich Nicolai die gesellschaftliche Situation in Deutschland. Er bemerkt über Augsburg: *„Die evangelischen Geistlichen, unter denen ich sehr geschickte und rechtschaffene Männer kennen gelernt habe, müssen sich durch eine sehr abgeschmackte Tracht vor andern Menschen unterscheiden. Dahin gehört nun nicht nur der weite schwarze Chorrock, ohne den sie die Straße nicht betreten dürfen, sondern noch mehr das abscheuliche weiße Gekröse um den Hals. Mich dünkt, es wäre Pflicht, dem Volk*

1 Doll, Nikolaus u. a.: Kritik über gewisse Kritiker, Rezensenten und Broschürenmacher, Augsburg 1787, S. 15.

diesen Aberglauben zu nehmen, als wenn der Geistliche eine besondere Klasse von Wesen wäre, das nicht in der Nachbarschaft seyn dürfte, wenn andre Menschen sich auf eine unschuldige Art vergnügen ... Obschon, wie man sagt, Veränderungen aller Art hier meistens Widerstand finden, so sollt ich doch denken, daß diese leicht durchzusetzen wären, da einige Personen dieselben bewirken könnten.“² Selbst in Augsburg berichtet kritisch die Zeitschrift „Wöchentliche Nachrichten und Ankündigungen“, die „von einer Gesellschaft von Menschenfreunden, evangelischer und katholischer Religion, in- und außerhalb Augsburg“ herausgegeben wird: „Hier, wo das Unthier Parität, das zwey widerwärtige Köpfe hat, der wohlthätigen wahren, nicht falschen Aufklärung so viele Hindernisse in Weg legt, wacht auch die Zensur mit ungewöhnlicher Strenge über jede Schrift, die ins Leben fliegt oder kreucht. Im gemeinnützigen Wochenblatte stand die, aller Welt bekannte, tausendmal gedruckte Stelle: Joseph habe eine Anzahl müßiger Mönche aufgehoben und ihre Wohnungen zu Kasernen, Fabriquen, Manufakturen bestimmt. Die Wahrheit durchstrich der Zensor, ...“³ Der Zensor rechtfertigt sich am 13. 3. 1790: „Josephs Ende hat gezeigt, daß er nie in das Heiligthum des Glaubens und in die Rechte der Kirche einzugreifen gesinnet war, wie falsche Aufklärer ihm andichten ...“ Die Menschen erkennen, dass die Zeit vor der Französischen Revolution bereits auf Veränderung aus ist.

Keiner der führenden Augsburger protestantischen Geistlichen ist der freigeistigen Aufklärung zugetan. Ihre Werke atmen gläubigen und religiösen Geist, was Friedrich Nicolai zu bemerken veranlasst: „Die Prediger neigen nicht wenig zum Pietismus.“⁴ Doch ein genaues Lesen der Bücher der Prediger, besonders das Gesangbuch des Diakons Johann Christoph Heckel, der Evangelischen Gemeinde zu St. Jakob, beweist, dass es zum praktischen Gebrauch im religiösen Leben nach den Gesichtspunkten des Glaubens „Gott, Welt, Erlösung, Heiligung, Gebote, Gottseligkeit, Gnadenmittel, Kirche, Ewigkeit und der Alltagsheiligung: Morgen, Abend, Tischlieder, Neujahr, Jahreszeiten, Geburtstag, Reisen, Vaterland, Friedensfest“ geordnet ist. 1787 gibt Heckel das Buch „Christliche Beruhigungen unter den Leiden und Beschwerden dieses Lebens“ heraus, das aus Selbstgesprächen in Prosa besteht, die den leidenden Christen Ergebung, Trost und Mut in ihren Lebensschicksalen vermitteln sollen. Die Bücher werden gekauft und haben eine positive Wirkung.

2 Nicolai, Friedrich: Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz i. J. 1781, Berlin 1789 ff. Bd. VII. S. 86 ff.

3 Wöchentliche Nachrichten und Ankündigungen, Augsburg 1790. S. 404.

4 Nicolai, Friedrich: a. a. O., S. 89 ff.

Das katholische Leben in Augsburg ist infolge der sorgsamten Betreuung durch die Jesuiten und übrigen Ordens- und Weltpriester derart, dass Friedrich Nicolai notiert: „Die Katholiken in Augsburg sind doppelt und dreyfach katholisch.“⁵ Pater Eulogius Schneiders „Toleranzpredigt“ vom 25. November 1785, die den gemeinsamen Glaubensursprung von Evangelischen und Katholischen zum Inhalt hat, wird mit „großer Begierde und Beyfall“ gelesen. Unter den Zeitschriften ragt hervor „Augsburger Monatsschrift für katholische Religion und Literatur“.

Gegen die religiösen Bücher beider Kirchen in Augsburg agieren die Reformkreise in Freiburg, Wien und Salzburg, die vom Gedanken der Aufklärung her gegen den religiösen Kultus argumentieren, so Weißenbach „Von den Mißbräuchen bey dem Mariädienste und was da abzuschaffen, einzuschränken, beyzubehalten“, 1786. Die Zeitschrift „Eudämonia“ eröffnet mit dem Jahresgedicht auf 1791:

„Wir deckten Heuchler auf, und falsche Glaubensbrüder:
Sie tobten zwar; doch schlägt ihr Toben uns nicht nieder.
Was dieß Intoleranz? Wer Wahrheit liebt, sagt, nein:
Selbst Christus lehret uns so intolerant zu seyn.“

Die Schriften gegen die Kirche zeichnen sich durch Polemik aus und haben eine zersetzende öffentliche Wirksamkeit, so dass bereits 1793 die Augsburger „Kritik“ ablehnend über die Französische Revolution schreibt:

„So schön hat man die Welt erleuchtet, aufgekläret,
So glücklich hat man sie, so weis, und klug gemacht,
So hat man ihren Schatz von ächtem Gold geleeret,
Und Wind, und Schwulst, und Stolz, und Wust hineingebracht.“

Die Zeitschrift „Kritik“ kann nur warnen, aber nicht verhindern, dass ein Augsburger Kalender religionsfeindliche Artikel veröffentlicht und französische Gesinnung verbreitet. Die Autoren der „Kritik“ betonen, dass mit der Zerstörung der Religion auch die Zerstörung der gesellschaftlichen Ordnung einhergehe. Im Kampf der Meinungen herrscht sogar in manchen Teilen Deutschlands Freude über die Siege der Franzosen und ihr Betreiben, die alten Ordnungen aufzulösen.

Mit der Französischen Revolution und den napoleonischen Kriegen geschieht der europäische Umbruch und die Veränderung des Heiligen Römischen

5 a. a. O., S. 105 ff.

Reiches Deutscher Nation, die Kaiser und Reich nicht aufhalten können.⁶ Aufgrund der vielen Kriegshandlungen erkennt Paul von Stetten d. Jüngere als Stadtpfleger des evangelischen Teils in Augsburg die finanzielle Lage der Stadt als prekär: „... wenn man bedenkt welche Anzahl von Witwen, Waisen, Stiftungen und sonst Armen ihr ganzes Vermögen dem Aerario (= Stadt Augsburg) als dem nach ihrer Hoffnung sichersten Orte anvertraut haben, so ist es ... ein Gedanke, den nur der Leichtsinngste ohne schauerliche Empfindungen wird ertragen können.“⁷ Bis zu seiner Amtszeit 1806 bemüht sich von Stetten um die Reform des städtischen Finanz- und Verwaltungswesens.

Die Stadt Augsburg wie ihr Kirchenwesen haben unter der Einquartierung der durchziehenden Armeen zu leiden. „Am 20. Juli 1800, also am 6. Trinitatis-sonntag, erfolgte nach der Abendpredigt der unerwartete Befehl, unsere Kirche (Heilig Kreuz) innerhalb einer Stunde zur Aufnahme von Gefangenen zu räumen. Umsonst waren alle Vorstellungen und Bitten der Geistlichen und Pfleger. Noch an demselben Abend wurde die Kirche geleert und mit kaiserlichen Gefangenen belegt. Die Heilig-Kreuz-Gemeinde musste während dieser Zeit die Gastfreundschaft der St. Anna-Gemeinde in Anspruch nehmen bis 14. März 1801. Aber in welchem Zustand! Die notwendig gewordene Renovierung kostete 2667 Gulden. Nur mit Hilfe einer Sammlung und zweier Legate von je 200 Gulden konnte dieselbe durchgeführt werden.“⁸ Friedrich Karl Gullmann beschreibt als Offizier die Unterbringung der Verwundeten in Augsburg: „Bey der Menge Verwundeter, die täglich eintrafen, mußten auch die Klöster von heil. Kreuz, Dominikaner, Karmeliten, das Collegium zu St. Salvator, das Reichsstift zu St. Ulrich und das adeliche Damenstift zu St. Stephan zu Spitäler-Lokale hergeben.“⁹

Durch die Abtretung des linken Rheinuferes an Frankreich im Frieden von Campo Formio am 17. Oktober 1797 und dann endgültig im Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 wird in dessen Artikel VII den weltlichen Landesherren für ihre Gebietsverluste Entschädigungen im rechtsrheinischen Reichsraum durch Kirchengut zugesagt und durch die Säkularisation und Mediatisierung vollzogen. Der Augsburger Rat berichtet über seine Einschätzung der Situation

6 Aretin, Otmar Freiherr von: Heiliges römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. 2 Bände. Wiesbaden 1967. Bd. I. S. 372.

7 StB Augsburg, Circulatur 1794–97.

8 Schott, Adolf: Die evangelische Kirche zum Heiligen Kreuz. In: Bilder aus Augsburgs kirchlicher Vergangenheit. Augsburg 1905. S. 90.

9 Gullmann, Friedrich, Karl: Geschichte der Stadt Augsburg, Seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806. Augsburg o. J. S. 718.

an Augsburger Mitglieder der Reichsfriedensdeputation: „*Unsere Hochgelehrten Herren können sich leicht vorstellen, dass auch wir über die ... Nachrichten und Aufschlüsse, welche sich mit der vollzogenen Auswechslung des Friedensschlusses zu Udine und bey Eröffnung der Reichsfriedensunterhandlungen zu entwickeln beginnen nicht wenig betreten und bekümmert, ja ... selbst allmählich für unsere eigene politische Existenz nicht ganz außer Sorge sind.*“¹⁰

Es scheint die Schicksalsgemeinschaft von Reich, Kaiser und Städten zu zerbrechen. Die Reichsstadt als „*civitas et locus imperii*“, verkörpert in sich das Reich wie nur sonst wenige Orte. Bezugspunkt und einigendes Band aller Reichsstädte ist das Reich, Hort ihrer „*Rechte und Freiheiten*“. Sie sind dem Reich und seinem Kaiser und König zur Treue wie zur erhöhten Leistungsbereitschaft verpflichtet. Mit dem Geschick des Reiches ist das Glück wie Unglück der Reichsstädte verbunden. Als durch den Ansturm der französischen Revolutions-truppen das Heilige Römische Reich Deutscher Nation untergeht, bedeutet dies das Ende der freien Reichsstädte.¹¹

Ihr Untergang und damit auch der Untergang ihrer Stadtkultur soll am Beispiel der paritätischen freien Reichsstadt Augsburg an ihrem evangelischen Kirchenwesen gezeigt werden, das auch wie das katholische von der Säkularisation betroffen wird. Die Protestanten haben ein in sich gefestigtes Kirchenwesen seit 1537 in Augsburg errichtet und sind in Parität seit dem Westfälischen Frieden 1648 mit dem katholischen Kirchenwesen und dem Geschick der Stadt Augsburg verbunden.

Die Nationalisierung von säkularisiertem und mediatisiertem Eigentum liegt grundsätzlich auf der Linie der revolutionären Gesetzgebung in Frankreich, die betont, dass das Eigentum der Kirchengüter der Geistlichkeit in ihren Kollegien und Verbänden nicht zustehe.¹² Das in der allgemeinen Rechtsüberzeugung vertretene Säkularisationsrecht des Staats wird von den altliberalen französischen Juristen auf seine Kooperation, von den Radikalen auf ein volles National-eigentum am Kirchengut zurückgeführt.¹³ Deshalb beschließt die französische Nationalversammlung vom 2. November 1789, das Kirchengut durch den Staat einzuziehen und dafür den Geistlichen eine feste Besoldung zu geben.

Die deutsche Reichskirche wird bereits vor der Französischen Revolution

10 StA Augsburg, Rastatter Congresssachen und Beilagen vom Jahre 1799, fasz. II b, fol. 103.

11 StA Augsburg, Die Reichsfriedensbehandlungen auf dem Reichstag zu Regensburg 1801–1802, fol. 38.

12 Hübler, B.: Der Eigentümer des Kirchenguts. Leipzig 1868. S. 36 ff.

13 a. a. O., S. 56 ff. und 64 ff.

durch den Josephinismus, Münchner Nuntiatur und Constitution civile langsam aus ihrer Position gedrängt, so dass am Ende ihre Daseinsberechtigung weniger auf ihren geistlichen Funktionen, als auf ihrer reichsverfassungsmäßigen Stellung beruht. So gehen bei der Säkularisation verfassungsmäßiges wie auch geistliches Problem Hand in Hand. Selbst das Papsttum betreibt die Säkularisation durch das Breve vom 7. September 1798, in dem Papst Pius VI. dem bayerischen Staat gestattet, 15 Millionen Gulden von den Klöstern einzuziehen. Der bayerische Episkopat und die bayerischen Klöster fühlen sich von Rom verraten. Vor allem der bayerische Minister des Innern Maximilian Freiherr von Montgelas strebt die Staatskirchenhoheit an. Papst und Kaiser Joseph II. sind freiwillig in der Säkularisation vorangegangen, die durch die Reichskriege gegen Frankreich fortgesetzt wird. *„Von einer protestantischen Verschwörung gegen die katholische Kirche zu sprechen, verbietet schon die Haltung der beiden anderen protestantischen Kurfürstentümer Hannover und Sachsen“*, die sich auf dem Kongress von Rastatt 1798 gegen eine Säkularisation erfolglos aussprechen.¹⁴

Angesichts der napoleonischen Kriege vermerkt Seida und Landensberg in seinem Buch „Augsburgs Geschichte“: Es gab fast kein europäisches Reich, dem nicht eine bedeutende Veränderung oder ein wichtiges Ereignis bevorstanden hätte. Deutschland erwartete den Frieden, dessen Definitivunterhandlungen auch wirklich am Neujahrstag zu Lunéville begannen. *„Am 9ten Februar Nachmittags um 4 1/2 Uhr wurde der neunjährige schreckliche Kampf, der Kampf ohne Gleichen, in dem hier die Hofnung, vielleicht noch der fatalen Säkularisation zu entgehen, dort der Wunsch, das Verlorene wieder zu erhalten; bei Andern die Nothwendigkeit, mit dem Strome zu schwimmen, dann auch englisches Gold für Soldaten hingegeben, verharren machte, durch einen Frieden ohne Gleichen beendigt. Der Kaiser schloß ihn nicht nur als Souverain seiner Erbstaaten, sondern auch als Oberhaupt und im Namen des deutschen Reiches. ... so mußte es doch den Deutschen tief schmerzen, daß der Friede ganz allein auf Kosten des deutschen Reichs erkaufte wurde, und dieses dadurch ein starkes Vorwerk zur Vertheidigung seines Innern verlor.“*¹⁵

In der paritätischen Stadt Augsburg hat sich seit dem 17. Jahrhundert die Konfessionsstruktur der Bevölkerung stark verschoben. 1663 werden von ungefähr 22 000–25 000 Einwohnern circa 4500 Katholiken geschätzt. Am Anfang des 19. Jahrhunderts werden 17 000 Katholiken und 11 500 Protestanten gezählt. Das

14 Aretin, Karl Otmar Freiherr von: a. a. O., Bd. I. S. 432.

15 Seida und Landensberg, Freiherr Franz Eugen von: Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern 1825. Augsburg 1826. Bd. 2. S. 771.

Bayerische Städtebuch nennt für das Jahr 1795 etwa 16 000 Einwohner und für 1811/12 18 143 Einwohner.¹⁶ Die Parität wird seit dem Westfälischen Frieden 1648 penibel eingehalten und trägt zu einer relativ friedlichen Koexistenz der Konfessionen bei. An großen Ereignissen des katholischen Teils nehmen die Evangelischen aktiven Anteil, so beim Besuch von Papst Pius VI. im Jahr 1782.¹⁷

In der Forschung zur Säkularisation und Mediatisierung von 1803 bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1806 wird das Verhältnis von Staat und Kirche, die politischen und sozialen Folgen der Herrschaftssäkularisation der geistlichen Staaten und der Klostersäkularisation verhandelt.¹⁸ Ernst Rudolf Huber unterscheidet zwischen einer Herrschaftssäkularisation und einer Vermögenssäkularisation.¹⁹ Als Herrschaftssäkularisation wird die Aufhebung der Territorialhoheit geistlicher Reichsstände verstanden. Als Vermögenssäkularisation wird die Enteignung von Kirchengut durch den Staat bezeichnet.²⁰ Neben den wirtschaftlichen wie sozialen Auswirkungen verändert die Säkularisation und Mediatisierung die frömmigkeits-, kultur-, sozial- und schulgeschichtliche Situation innerhalb des städtischen Raums. Schwer lässt sich der soziale Umbruch durch die Säkularisation einer mittelalterlichen Stadt in eine neuzeitliche nachvollziehen. Im großen und ganzen löst die Säkularisation das religiös geprägte Alltagsleben der Menschen und deren soziales Gefüge und der damit verbundenen Lebensformen und Lebensrhythmen auf.

Die Kriege belasten die Bevölkerung. 1801 fordert der französische General Le Courbe von der Stadt Augsburg für seine Armee immense Rationen Brot, Fleisch, Bier, Wein und Tuch in der Höhe von 900 000 Fr. und 4000 Louisdor für sich und kann dies mit Gewalt eintreiben. Verständlich, dass sich die Bevölkerung nach Frieden sehnt, um von der Belastung durch die durchziehenden Heere befreit zu werden. Der Friedensvertrag von Lunéville wird durch ein kaiserliches Hofdekret vom 21. Februar dem Reichstage zu Regensburg mitgeteilt und „wegen dessen Genehmigung ein schleunigst zu ertheilendes Reichsgutachten verlangt“.²¹ Am 7. und 9. März 1801 wird das kaiserliche Verlangen erfüllt. Darauf-

16 Bayerisches Städtebuch hg. von Keyser, Erich und Stoob, Heinz. Teil I. München 1971. S. 100.

17 Gottlieb, Gunther; Baer Wolfram u. a.: Geschichte der Stadt Augsburg 1984. S. 514 ff. und 535 ff.

18 Hugo, G. W.: Die Mediatisierung der deutschen Reichsstädte. 1838. – Schmid, G. V.: Die mediatisierten freien Reichsstädte Deutschlands. 1861.

19 Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1820. 2. Auflage. Stuttgart 1967. S. 52.

20 Berding, Helmut und Ullmann, Hans-Peter (Hg.): Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Düsseldorf 1981. S. 184 ff.

21 Seida und Landensberg, Freiherr: a. a. O., S. 771.

hin kann am 28. April der letzte Franzose Augsburg verlassen. Am 14. Juni 1801 feiern beide Kirchen in der Stadt Augsburg ein Friedens- und Dankfest. „In dem Gebete war eine Gluth, eine Wahrheit, wie sie nur der Einklang aller Empfindungen darzustellen vermag; da war nichts leerer Schein oder blos heuchlerische Erregung einer gedankenleeren Menge. Ueberall war die tiefe, religiöse Ergreifung des Augenblicks sichtbar, welche alle Herzen erfüllte.“²²

Vor allem die Bevölkerung beschäftigt sich mit dem Problem des Entschädigungs- und Ausgleichsgeschäft in Deutschland und ebenso mit den Friedensverhandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich. Der deutsche Kaiser lehnt das Friedensberichtigungsgeschäft mit dem Hofdekret vom 26. Juni ab, „gab aber dabei zu verstehen, daß eine ausserordentliche Reichsdeputation wohl einer der schicklichsten Wege zu Beendigung des Reichsfriedenswerkes seyn möchte“.²³ Durch den Definitivvertrag vom 25. März 1802 beginnt der Ausgleich der Entschädigungsforderungen.

Die deutschen Reichsstädte wie auch Staaten versuchen die Verhandlungen zu unterlaufen, indem sie in Paris mit Frankreich Verträge abschließen, „um sich vor der Zusammenkunft der Reichsdeputation nicht nur der Erhaltung ihrer Staaten, sondern auch der vollen Entschädigung für diejenigen, die sie verloren hatten, zu versichern“.²⁴ Der Rat der Stadt Augsburg hat als Gesandte in Paris Franz Xaver von Plummern, Schelhaß und Freiherr von Steube, von dem er sich bald trennt. Durch sie leitet er am 16. März 1802 eine Denkschrift an den französischen Minister Talleyrand, um für die Erhaltung des Status der Stadt Augsburg aus politischen wie auch aus merkantilen Gründen zu werben. Nachdem der betreffende Unterhändler wenig erreicht hat, schickt die Stadt Augsburg eine geheime Abordnung nach Paris, die am 15. Juli dem Senatsdirektorium Augsburgs mitteilen kann, „daß die französische Regierung geneigt sey, der Stadt, gegen Entrichtung einer bestimmten runden Summe, zur Erwerbung des bischöflichen Burggrafenamtes, der Waage und des Wertachbrücke-zolls behülflich zu seyn“.²⁵

Der Rat der Stadt Augsburg wünscht sich Sicherheit von der französischen Seite über seinen Fortbestand und ist sogar bereit, dafür 600 000 Gulden zu zahlen. Doch der Preis wird auf 200 000 fl ermäßigt mit 2000 Louisdor Extragrattifikation für Talleyrand. Durch sein Verhalten handelt Augsburg nicht gegen den Kaiser, sondern kämpft um die Erhaltung seiner Reichsfreiheit. Ebenso schickt

22 a. a. O., S. 776.

23 a. a. O., S. 776.

24 a. a. O., S. 777.

25 a. a. O., S. 779.

Augsburg zwei eigene Abgeordnete nach Regensburg, wo eine eigens eingesetzte Reichsdeputation das Entschädigungsgeschäft von Reichs wegen zu verhandeln hat. Ratskonsulent Josef Bernhard von Steinkühl und Paul von Stetten d. J. stellen dem Augsburger Rat anheim, sich um die Führung des reichsstädtischen Direktoriums zu bemühen.²⁶ Es gelingt, die Selbstständigkeit der Reichsstadt unter Herausstellung ihres Handels noch einmal zu sichern und den geistlichen Besitz innerhalb der Stadtmauern zu gewinnen. Dazu gehören Residenz, Beamtenhäuser, Kornspeicher, Waaghaus und Stierhof des Bischofs sowie Kapitelstube, Domherrenhöfe, Chorvikar- und Benefiziatenhäuser und Weinkeller des Domkapitels. Auch das bedeutungslos gewordene bischöfliche Burggrafenamt fällt endlich der Stadt zu. Die Reichsstadt erhält also als Erbin des Fürstbischofs, des Domkapitels und der Stifte Entschädigungen für ihre Kriegsschäden.

Die Mentalität gegenüber der kommenden Säkularisation in Augsburg erscheint ambivalent. Vor allem die katholische Geistlichkeit befürchtet, durch die Säkularisation viel zu verlieren. Der Konkommisarius der Stadt Augsburg Johann Aloys Joseph Reichsfreiherr von Hügel²⁷ mahnt: „... es solle mehr als jemals aller Zwiespalt unter den beiden Religionsparteien vermieden und jede Klasse der Einwohner dringend aufgefordert werden, die neue Ordnung der Dinge mit dem schuldigen Gehorsam und Zutrauen gegen die Obrigkeit und mit jener Schonung wie Rücksicht zu ehren, die man jedem schuldlos aufgeopferten Stand und dessen Individuen schuldig sein“.²⁸ Augsburgs patrizische Stände von konservativer Prägung erhoffen die Bewahrung der Reichsfreiheit. Die Kaufleute und Gewerbetreibende neigen zum Anschluss an Bayern. Die Augsburger Kaufleute verweigern daher dem Verhandlungsschacher in Paris die Anleihe von 200 000 fl als Kaufpreis oder Schmiergeld für die Rettung der Reichsfreiheit. Der Rat der Stadt nimmt aus diesem Grund mit drei jüdischen Bankhäusern, Josua Westheimer und Isaac Strassburger aus München, Henle Ephraim Ulmann aus Pfersee und Jakob Obermayer-Kaulla aus Kriegshaber, Verbindung auf. Für die Anleihe von 325 000 fl zu mäßigem Zins wird ihnen ständiger Wohnsitz in Augsburg gewährt. Die Belastung durch die napoleonischen Kriege, Truppendurchzüge und Einquartierungen rufen den Widerwillen gegen das alte Herr-

26 StA Augsburg, Die Reichsfriedensverhandlungen auf dem Reichstag zu Regensburg 1801–1802, Diarium fol. 154 ff.

27 Dorda, Ulrike Maria: Johann Aloys Joseph Freiherr von Hügel (1754–1825). Ein Leben zwischen Kaiser und Reich im napoleonischen Deutschland, Würzburg 1969, Diss. S. 178 ff.

28 AStA: Die Reichsfriedensgeschäftsverhandlungen, Schreiben Hügels an den Magistrat, 1. Dezember 1802.

schaftssystem hervor und begrüßen den Regierungswechsel und Anschluss an Bayern.

Nach dem Friedensvertrag zwischen Frankreich und Russland am 22. August 1802 reicht die augsburgische Delegation eine Denkschrift ein, „mit dem Danke für die Erhaltung der Unmittelbarkeit, entwickelt sodann die Gründe, aus welchen die Reichsstadt Augsburg von der französischen Regierung eine gleiche Begünstigung, wie die Hansestädte, erwarten könne, spricht nun gleichmäßige unentgeltliche Ueberlassung der in der Stadt und deren Gebiet gelegenen unmittelbaren geistlichen Besitzungen für Augsburg an, und beruft sich in Absicht auf die Mediatsklöster noch besonders auf den 9ten Artikel, aus welchem die Befugniß der Stadt, als des Landesherrn, sie zu belassen oder aufzuheben, deutlich hervorging“.²⁹

Die seit 1648 verfassungsmäßige Stellung der katholischen Kirche in Deutschland ist mit dem Reichsdeputationshauptschluss beendet. Damit ist auch die Trennung zwischen der katholischen Kirche in Deutschland und der Weltkirche aufgehoben. Die geschichtliche katholische Kirche Deutschlands in all ihrer reichen geistig-weltlichen Gestaltung geht zu Ende. Mit der Zerstörung der auf der Reichsverfassung aufgebauten Reichskirche hat das Papsttum einen entscheidenden Sieg erfochten.³⁰ Die Last der Seelsorge und der Kirchenverwaltung liegt auf den Schultern des niederen Klerus. Sie retten das katholische Kirchenwesen. Durch das spätere Konkordat in Anlehnung an das französische wird die katholische Kirche in Deutschland wieder gefestigt.

Frankreich und Russland verhandeln über das deutsche Reich und bitten dann den deutschen Kaiser dazu, der darauf hin ein Kommissionsdekret an die Reichsversammlung am 22. Juli 1802 erlässt, worin er zur Reichsdeputation die acht deutschen Stände (aus dem Kurfürstenrat: Kurmainz, Kursachsen, Kurböhmen und Kurbrandenburg und aus dem Fürstenrat: Bayern, Württemberg, Hoch- und Deutschmeister und Hessenkassel) auffordert, ihre Subdelegierten nach Regensburg zu entsenden. Am 3. August 1802 wird die Reichsgeneralvollmacht für die Deputation ausgefertigt. Napoleon proklamiert am 2. August in Paris: „er sey von Gott berufen das Reich der Asträa, Gerechtigkeit, Ordnung und Gleichheit auf die Erde zurückzubringen“.³¹ Seida und Landensberg sieht ihn trotz seines Größenwahns als einen, der durch die Erfahrung belehrt, „daß die Religion der wahre archimedische Hebel ist, der, am Himmel angelehnt, die Erde

29 Seida und Landensberg, Freiherr: a. a. O., S. 779.

30 Vigener, F.: Gallikanismus zwischen Tridentinum und Vatikanum. HZ 111, 1913, S. 530 ff.

31 Seida und Landensberg, Freiherr: a. a. O., S. 780.

bewegt, die umgestürzten Altäre wieder aufrichtet; ... mit einem Blicke die Wichtigkeit der Rolle des Gesetzgebers durchdrungen ...“³²

Die Friedensbeschlüsse von Lunéville werden durch die konstituierte außerordentliche Reichsdeputation und durch den kaiserlich Bevollmächtigten, Freiherr von Hügel, und dem kurmainzischen Direktorialgesandten, Freiherr von Albin, am 18. August 1802 in Angriff genommen. Am 24. August wird der erste Entschädigungsplan vorgelegt, am 8. Oktober durch einen zweiten vervollständigt und am 15. November ergänzt. Am 23. November 1802 fasst die Reichsdeputation ihren Hauptrezess über die Entschädigungssache und vollendet nach 46 Sitzungen am 25. Februar 1803 ihre Aufgabe. Der Deputationshauptschluss verändert die alte Gestalt Deutschlands und regelt vom 25. März 1803 die „*Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen*“ (Paragraphen 1–29) sowie verfassungs- und staatskirchenrechtliche Bestimmungen (Paragraphen 30–89).³³ Durch Zustimmung des Reichstags in reichsgutachtlicher Form vom 26. März 1803 und durch kaiserliche Ratifikation am 27. April 1803 werden sie zum Reichsgesetz erhoben. Es ist das letzte Grundgesetz des Heilig-Römischen-Reichs Deutscher Nation, bevor dieses dann 1806 de iure untergeht. Der Reichsdeputationshauptschluss markiert den Willen der damaligen Machthaber zur politischen Neuordnung Europas und Deutschlands und zur staatlichen Modernisierung im Geiste der Aufklärung auf Kosten der Kirche und aller traditionellen korporativen und überterritorialen Kräfte, deren Autonomieansprüche dem bürokratisch-institutionellen Flächenstaat noch im Wege stehen.

Die Entschädigungen können nur durch Rückgriff auf Säkularisationen und Mediatisierungen des Kirchengutes vollzogen werden. Als Entschädigungsobjekte werden im Reichsdeputationshauptschluss aufgeführt: Bistümer, Domkapitel, Abteien, Propsteien, Stifte und Klöster, des Weiteren werden aber auch Grafschaften, Herrschaften, Reichsstädte und andere Städte, Reichsdörfer, Ämter, Dörfer, Weiler, Walddistrikte, Zölle, Renten beziehungsweise Kapitalien „*ausgetheilt*“.³⁴ Die Säkularisation bedeutet für das Kirchenwesen einen Ein-

32 a. a. O., S. 781.

33 Huber, Ernst Rudolf (Hg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Bd. I. München 1961, S. 1–26: *Texte des Reichsdeputationshauptschlusses*. – Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang: *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts*. Bd. I. (ca. 1794–1848) München 1973. – Buschmann, Arno: *Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten*. Teil II *Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806*. Baden-Baden 1994, 2. Auflage. S. 317 ff.

34 *Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg*. 2 Bde. Regensburg 1803. Dazu 4 Bde. *Beilagen: Protokoll I*, S. 99 ff.

griff in seinen Besitzstand, wie auch in seine geistige, seelsorgliche und karitative Struktur. Durch ihre Mediatisierung ist die Kirche mittellos, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dies hat Auswirkungen auf das kirchlich geprägte Alltagsleben der Menschen.

Augsburg kennt aus seiner Geschichte, dass der bayerische Landesherr seit dem 17. Jahrhundert sein Interesse an ihr hat. Bereits am 13. März 1704 vereidigt der Landesherr Kurfürst Max Emanuel den Rat der Stadt Augsburg auf sich. Maximilian Graf Montgelas sieht in seinem „Memoire instructif“ von 1791 eine Gebietsarrondierung durch die Hochstifte Eichstätt und Augsburg mitsamt der Reichsstadt Augsburg vor und instruiert in diesem Sinne seine Beauftragten beim Rastatter Kongress. Kurfürst Max Joseph IV. lässt durch Agenten Johann Baptist Staudinger von 1785–1796 die Stimmung in den Reichsstädten erkunden.³⁵ Es werden keine revolutionäre Propaganda und demagogischen Umtriebe festgestellt, welche den Reichsstädten die Ausweglosigkeit ihrer Lage bewusst machen, sondern vielmehr die konkret erfahrbaren Bedrängnisse des alltäglichen Lebens, die sich zu einer ökonomischen und sozialen Krise ausweiten. Bis an die Grenze des Möglichen ist die Steuerkraft der Bürger durch die Anforderungen der Koalitionskriege erschöpft.

Die Reichstädte wissen um ihre verfassungsrechtlichen, sozialen, konfessionellen und wirtschaftlichen Konfliktfelder. Auf dem letzten Städtetag des schwäbischen Kreises in Ulm im August 1802 betonen die Vertreter der Städte, dass ihre Bürger das Opfer der Mediatisierung bringen werden, *„sofern es zur Beruhigung des teutschen Vaterlandes unvermeidlich ist, auch noch bringen, und dadurch beweisen, daß, unter den von ihren Vorfahren auf sie gekommenen acht reichsstädtischen Tugenden, Vaterlandsliebe und Liebe zum Wohl des Ganzen, sie vorzüglich beseelen“*.³⁶ Trotzdem äußern die Reichsstände ihre politischen und kirchlichen Wünsche, *„daß überhaupt der öffentliche Religionsstand, und seine Ausübung, auch was demselben in Absicht auf Schulen, Kirchen, Klöster, bürgerliche und städtische Verhältnisse, sowohl 1) bey katholischen, als 2) bey ganz evangelisch-lutherischen Städten, nach dem Sinne des Westphälischen Frieden und dem wirklichen Besitzstande..., 3) bey paritätischen, und 4) bey gemischten Städten ihre innerliche Verhältnisse, insbesondere auch nach den bestehenden Verträgen, richterlichen Erkenntnißen, und dem rechtlichen Herkommen aufrecht erhalten werden möchten“*.³⁷

35 B. Geh. StA, K. schw. 529/1–11: Korrespondenz Staudingers 1785–1796.

36 Vorstellung der schwäbischen Reichsstädte, Protokoll Beilage XXXI, Bd. I. S. 136 ff.

37 a. a. O.

Der Augsburger Ratskonsulent Schmid urteilt in seinem Gutachten über die Lage der reichsunmittelbaren Kommunen Ende März 1803: „Wenn es in der Politik des französischen Kaisers gelegen ist, dem deutschen Reichskörper noch eine äußere Form einer Selbständigkeit zu lassen, so zweifle ich nicht an der Erhaltung der Reichsstädte als solcher. Wenn sich aber die ganze Reichsform in einige Souveränitäten auflöst, so können sich die Reichsstädte kein anderes Schicksal Vorbilden und erwarten als die Reichsritterschaft, deren Grab bereits geöffnet und die Schiedungsglocke angezogen ist.“³⁸ Einige Reichsstädte können sich vorläufig aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen als Stadtstaaten im Rahmen des Reiches ihre Selbstständigkeit behaupten. Augsburg setzt auf die französische Karte.³⁹

2. Bestimmungen und Ausführungen des Reichsdeputationshauptschlusses

In den Beratungen der Reichsdeputation zeichnet sich der Standpunkt Bayerns durch Härte aus.⁴⁰ Der kursächsische Subdeligierte hingegen will weitergehend die Reichsstädte auch „gegen willkürliche Veräußerungen oder Transfersnisse des Kirchenguts sichergestellt wissen“.⁴¹ Auch in Bezug auf die religiösen Verhältnisse gehen die Meinungen auseinander zwischen dem kursächsischen Einsatz „gegen alle gewaltsame Einführung eines Simultaneums“ und der Auffassung, die Aufrechterhaltung der dermaligen Religionsverfassung nur insoweit zuzugestehen, „als wie sie mit den Grundsätzen einer vernünftigen, staatsklugen Religionsduldung vereinbar sey“.⁴²

Der Reichsdeputationshauptschluss greift tief in die Strukturen des Reiches ein. Im Kurfürstenrat wird die durch Artikel V, Paragraph 1 des Westfälischen Friedens von 1648 geschützte Zweidrittelmehrheit der Katholiken aufgehoben. An ihre Stelle tritt die zahlenmäßige Parität mit einem gewissen protestantischen Übergewicht, da der Kurfürst von Sachsen zwar katholisch, sein Land aber protestantisch ist.

38 AStA: Bericht der Deputation (unbetitelter Akt).

39 StA Augsburg. Rastatter Congresssachen und Beilagen vom Jahre 1799, fasz. II b, fol. 239 v. – Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation: a. a. O., S. 113.

40 a. a. O., S. 184

41 a. a. O., S. 188

42 a. a. O., S. 190

Im Fürstenrat führen die Säkularisationen und Mediatisierungen zu einem erheblichen protestantischen Übergewicht. Die Gesamtzahl von 131 Stimmen nach Paragraph 32 des Reichsdeputationshauptschlusses gliedert sich alternierend in 77 (oder 78) protestantische und 54 (oder 53) katholische Stimmen. Mediatisierungen lassen die Mitgliederzahl im Reichstädtekollegium von 47 auf 6 sinken, hiervon sind fünf Städte evangelisch, die letzte zählt zu den „gemischten“ Städten, so Augsburg.

Die Antwort auf die städtischen Reklamationen ist der Paragraph 27 des Reichsdeputationshauptschlusses: *„Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichstädte als Entschädigung zufallen, werden diese Städte in Bezug auf ihre Municipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegierten Städte behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten.- Insbesondere bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.“* Dieser Reichsstadt-Paragraph enthält nicht den Passus des Paragraphen 63 für die säkularisierten geistlichen Territorien: *„den Landesherren steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten“*. Duldung bedeutet noch nicht Parität im Sinne des Westfälischen Friedens, doch zumindest ein Weg dorthin. Eine klare Antwort findet sich in den Protokollen nicht. Wahrscheinlich ist es der Wunsch, dass alles so belassen werden solle wie bisher.

Da der Reichsdeputationshauptschluss darüber hinaus in Paragraph 65 fromme und milde Stiftungen zwar im Eigentum der Kirche belässt, aber der landesherrlichen Aufsicht und Leitung unterstellt, beschränkt sich die Eigentumsgarantie des Paragraphen 63, wonach *„jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben“* soll, praktisch auf das Vermögen der örtlichen Pfarrkirchen.

Der Westfälische Frieden hat die mit dem Kirchengut zusammenhängenden Fragen aus dem Gesichtspunkt des konfessionellen Widerstreits der Religionsparteien geregelt. Denn die Auseinandersetzungen um die Verteilung der geistlichen Güter ist ein Teil des Kampfes um die Parität der Reichsstände, um die Gleichrangigkeit der Konfessionen im Reich gewesen.

1803 lässt sich der Reichsdeputationshauptausschuss in der Kirchengutsfrage von ganz anderen Motiven leiten. Die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer ist nicht das Ergebnis eines Machtkampfes zwischen den Religionsparteien um konfessionelle Gleich- oder Vorrangigkeit, sondern die Folge eines Kampfes um

die politische Vormachtstellung in Europa. Es handelt sich hier um eine von innerstaatlichen Paritätserwägungen unabhängige völker- und staatsrechtliche Annexion. Die Säkularisationsmaßnahmen sind nicht Ausdruck konfessioneller Auseinandersetzungen zwischen den Religionen, sondern sind vielmehr Teilstück der großen Staats- und Gesellschaftsreform.

Bereits die Schriftsteller der Aufklärung wie Hugo Grotius, Hermann Conring, Christian Thomasius und Adolf Friedrich Reinhard betonen, dass das geistliche Gut angesichts der wachsenden Entfremdung zwischen Staat und Kirche und der Verlagerung sozialer und Erziehungsaufgaben auf den Staat nicht mehr als unverletzlich gelte, sondern dass er es für seine Zwecke benutzen dürfe.

Die öffentliche Diskussion im Geist der Aufklärung sieht die problematische geographische Lage vieler Reichsstädte, die über kein größeres Territorium verfügen. Offenkundige Defekte des Verwaltungs- und Finanzsystems wie auch die politischen Gegensätze innerhalb der Bürgerschaft zeigen an, dass auch die reichsunmittelbaren Kommunen in ihrer großen Mehrzahl schon längst an das Ende ihrer eigenstaatlichen Kraft angelangt sind. Soziale Spannungen und konfessionelle Zwistigkeiten bestärken die Hoffnung vieler reichsstädtischer Bürger, in einem größeren Staat mehr Sicherheit und stabilere Verhältnisse vorzufinden. Der Augsburger Ratskonsul Josef Bernhard von Steinkühl schreibt 1804 über die Lage seiner Vaterstadt: *„Der Zustand unserer Finanzen, die großen Willensbeschwerden, die sich dem sonst trefflichen und zureichenden Reformplan entgegensetzen, die Opfer, welche dabei vom Regiment gebracht werden müssen, das reichsgesetzliche bezeugte Mißvergnügen der Bürgerschaft, zumal des Handelstandes, mit der Administration, der sich mehrende Druck unerschwinglicher Ausgaben bei anhaltendem Nahrungsmangel, der wahrscheinlich zu besorgende Zwist ‚inter partes religionis‘, das spezielle Mißvergnügen und Mißtrauen der katholischen Bürgerschaft in puncto Cultus, die geheimen Triebfedern, die dahinter stecken, die auffallende Verwirrung in publikanischen Geschäften, das zweideutige Verhältnis in Paris und unsere geographische Lage lassen uns so viele Leiden von innen und außen empfinden und noch mehr vermuten, daß ich jetzt beinahe keinen größeren Patriotismus mehr kenne als den, dem allerhöchsten kaiserlichen Richter und Oberhaupt die Frage vorzulegen: Kann das Wohl Augsburgs mit der Form einer Reichsstadt ferner bestehen?“*⁴³

43 AStA: Aufstellung des Legitimationsrats Abel in Paris, Gutachten vom 12. 2. 1804.

3. Parität

Augsburg ist seit dem Westfälischen Frieden 1648 eine paritätische Stadt, in der die beiden Kirchengemeinschaften friedlich mit gelegentlichen Spannungen zusammenleben. Der konfessionelle Gegensatz wirkt auch in die Politik. So unterstellt Paul von Stetten d. J. den Katholiken jesuitische Grundsätze in der Politik, die zu einem unpatriotischen Verhalten führen, statt sich für Kaiser und Reich einzusetzen. Trotzdem arbeitet er mit seinem katholischen Stadtpfleger Freiherr Josef Adrian von Imhof während der schwierigen Zeit gut zusammen.

In dem der Reichsdeputationshauptausschuss die Säkularisation geistlicher Güter anordnet, folgt er der gewandelten Auffassung von der rechtlichen Stellung des Kirchengüter gegenüber dem Staat, ohne sich für oder gegen die Parität der betroffenen Religionen zu entscheiden. Der Reichsdeputationshauptausschuss verhandelt nicht wie im Westfälischen Frieden mit den Kirchen, sondern mit den Fürsten als Staatsoberhäupter, mit den Stadtoberkeiten und mit den reichsunmittelbaren Bürgern. In einigen Ländern haben sich die Konfessionen zu rechtsfähigen Kirchen- und Religionsgesellschaften ausgebildet, so dass sich der alte Paritätsbegriff in eine staatsrechtliche Parität umgewandelt hat. Der Reichsdeputationshauptausschuss hält an der Verfassung des Reiches und seiner Institutionen fest, so dass für ihn der Paritätsbegriff des Westfälischen Friedens 1648 und der Grundsatz der „*aequalitas exacta mutuaque*“ voll gültig ist.

Gemäß der Bestimmung des Artikels V, Paragraph 51 des Westfälischen Friedens gilt die paritätische Besetzung der Reichsdeputationen und -kommissionen auch weiter für den Reichsdeputationshauptausschuss. Die kirchenhoheitlichen Rechte der weltlichen Landesherrn, ihre Reformationsrechte und ihre geistliche Gerichtsbarkeit bleiben unangetastet.

Der Reichsdeputationshauptausschuss bestimmt das Religionsverhältnis in den Ländern nur in Paragraph 63: *„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“*

Mit der Garantie der „*bisherigen Religionsübung*“ und des „*eigenthümlichen Kirchenguts*“ folgt der Reichsdeputationsausschuss den Garantieklauseln des Westfälischen Friedens, nur dass jetzt an die Stelle des bisherigen Entscheidungsjahres und Normaltages das Jahr 1803 und der 25. Februar 1803 treten. In diesem Rahmen bleibt der Landesherr in seinem Reformationsrecht sowohl zu-

gunsten der konfessionellen Minderheiten als auch zugunsten der herrschenden Religion seines Landes den gleichen Beschränkungen unterworfen, wie sie ihm der Westfälische Friede auferlegt. Eine gewisse Erweiterung ergibt sich, dass jeder Landesherr berechtigt ist, von der Landesreligion abweichende Untertanen zu dulden und ihnen den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte, zu denen auch die politischen Rechte zählen, zu gewähren. Die Vorschrift des Paragraphen 63 lässt allerdings nur das unschädliche Simultaneum zu. Denn sie ermächtigt die Landesherrn nicht, den Angehörigen der anderen Religion paritätische Religionsrechte oder auch nur das Recht zur öffentlichen Religionsübung zu gewähren. Der Reichsdeputationshauptausschuss betont das landesherrliche Prinzip, wonach es in einem Staate nur eine Landeskirche geben kann, nicht aber mehrere gleichberechtigte Konfessionen. Weiterhin sichert der Paragraph 63 den Vermögensstand der großen Konfessionen durch eine Eigentumsgarantie. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass es sich bei dem Kirchengut nicht um die Entschädigungsmasse der reichsunmittelbaren und um das Eigentum der landsässigen Stifter handelt. Nach Paragraph 65 bleibt ausgenommen von der Garantie des Kirchgutes auch das „*Eigentum der frommen und milden Stiftungen*“.

So wird das alte Reichsrecht und vor allem das wohlerworbene Recht auf Religionsausübung, auf Kirchenverfassung und auf den Besitz von Kirchengütern respektiert.⁴⁴ Der Landesherr übernimmt die reichsrechtlichen Bestimmungen des Reichsdeputationshauptausschusses, so die Eigentumsgarantie Paragraph 63 und Säkularisationsermächtigung Paragraph 35. Andererseits fallen die reichsrechtlichen Schranken des „*ius reformandi*“ des Landesherrn. Er hat nur auf wohlerworbenes Recht zu achten und damit auch in kirchlicher Hinsicht die Souveränität.

Für die allgemeine Einführung der Parität geht der entscheidende Anstoß von der Säkularisation aus, und dies zum Staatswohl. Preußen und Bayern erheben die Konfessionen zu privilegierten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit paritätischen Rechten, während den Untertanen die Gleichheit in allen bürgerlichen und politischen Rechten zugesichert wird.⁴⁵ Die „*Deutsche Bundes-Akte*“ vom 8. Juni 1815 bestimmt in Artikel XVI: „*Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.*“ Artikel XIII der Bundesakte und Artikel LIV der „*Wiener Schluss-*

44 Eichhorn, Karl Friedrich: Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionsparteien in Deutschland, Berlin 1831/33. Bd. 1. S. 382.

45 Königlich Bayerisches Edikt über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften zur näheren Bestimmung vom 24. 3. 1809.

Akte“ vom 15. Mai 1820 nehmen diesen Gedanken auf. Die meisten deutschen Staaten bekennen sich zur Gewissens- und Religionsfreiheit für alle Untertanen und lassen Sekten nach besonderer Genehmigung als Privatgesellschaften zu. Die Kirchen sind seitdem öffentlich-rechtliche Korporationen mit paritätischen Rechten und Privilegien in der deutschen Verfassung.

Durch den Paragraphen 27 erlangen die Reichsstädte eine allgemeine verfassungsrechtliche, religions- beziehungsweise kirchenrechtliche und besitzrechtliche Bestandsgarantie, die für die Zukunft unbestimmt verbleibt. Doch es ist gegenüber Paragraph 65 ausgedrückt, dass über die milden und frommen Stiftungen der Reichsstädte keine Begrenzung durch landesherrliche Aufsicht und Leitung besteht.

Die noch bestehenden 47 Reichsstädte werden im ersten Entschädigungsplan auf 8 reduziert und im zweiten auf 6. *„Augsburg war neben Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg so glücklich, seine politische Selbständigkeit aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten, und ausserdem alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in seinem Gebiete, sowohl in als ausserhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen, zu erhalten.“*⁴⁶ Die außerhalb der Stadt gelegenen kirchlichen Besitzungen fallen der landesherrlichen Säkularisation zu.

Der Paragraph 27 (= Reichsstädte) des Reichsdeputationsausschusses bestimmt: *„Sie genießen in dem ganzen Umfang ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet.“*

Die Reichsstädte geraten durch ihre Wirtschaft und ihren Handel zwischen die Interessenspole von entschädigungsberechtigten Landesherren einerseits und der Neigung Napoleons zur vorläufigen Erhaltung ihres freien Status andererseits.

Ihnen wird folgender Vorteil bewilligt *„1) daß sie im Umfange ihrer Gebiete die volle Landeshoheit haben und 2) einer unbedingten Neutralität, selbst in Reichskriegen, genießen sollten.“*⁴⁷

Am 29. Mai 1803 antwortet Napoleon auf das Dankschreiben des Senats der Stadt Augsburg: *„Meine Herren Senatoren der Stadt Augsburg! Ich habe den Brief, den Sie mir am 16ten Oktober vorigens Jahres geschrieben, nicht aus dem Gesichte verloren, und war sehr gerührt über die Beweise der Erkenntlichkeit, die Sie mir darin für das geben, was ich zu Gunsten Ihrer Stadt habe thun können. Rechnen Sie, ich bitte Sie, auf den Geist der Wohlgewogenheit, der mich in*

46 Seida und Landensberg, Freiherr: a. a. O., S. 783.

47 a. a. O.

*Ansehung Ihrer belebt, und glauben Sie, dass ich die Gelegenheit, ihnen nützlich sein zu können, mit Vergnügen entstehen sehen werde.*⁴⁸

Die Reichsherrlichkeit währt für Augsburg nur eine kurze Zeit; denn während seines Besuchs erklärt Napoleon am 10. Oktober 1803 den Augsburger Abgeordneten „die Stadt müsse er einem Fürsten geben, damit sie – besseres Pflaster bekommen“.⁴⁹ Im Frieden von Preßburg am 26. Dezember 1805 wird die Stadt zur Entschädigung an das Königreich Bayern überwiesen, das sie am 4. März 1806 in Besitz nimmt. Am 1. Juli 1806 übernimmt ein provisorischer Stadtmagistrat und am 1. Januar 1807 ein königlicher Verwaltungsmagistrat mit zwei Bürgermeistern die Geschäfte der Stadt Augsburg. Das Amtswesen wird vereinfacht, Justiz und Verwaltung werden getrennt.

4. Die Kirchenwesen angesichts der Säkularisation

Mit dem Reichsdeputationshauptausschuss wird das Verhältnis von Staat und Kirche neu geregelt. Die Abgrenzung zwischen staatlicher Kirchenhoheit und Autonomie der Kirchen gestaltet sich allerdings als schwierig und wird größtenteils auf dem Konkordatsweg nach dem französischen Vorbild seit 1802 gelöst. In Bayern erscheint das Konkordat nur als Anhang zur Verfassungsurkunde und gleichzeitig werden im Religionsedikt vom 25. Mai 1818 die Grundsätze von 1809 bestätigt. Das Königreich schafft so die „Gesamtgemeinde vereinigter evangelischer Kirchengemeinden des ganzen Königreichs“ mit Oberkonsistorium und drei Konsistorien und auch Diözesan- und Generalsynoden gemäß dem Protestantenedikt vom 22. Juli 1818. Im Geiste des Territorialismus wird die Kirche dem Staat untergeordnet. Der Reichsdeputationshauptschluss bestimmt im Paragraph 21 die Kirchenwesen:

„Kaum wird eine Reichsstadt anzutreffen seyn, in welcher, oder in deren Gebiete, nicht ein oder mehrere geistliche und weltliche Corpora, desgleichen eine oder andere zur Erziehung und zum Unterhalte gewisser bürgerlichen Personen gewidmeten Stiftungen und ähnliche Anstalten, auch wohlfreiadeliche, der Stadt aber mit Bürgerverband zugethane Güter sich befinden. Da diese der Stadt, wie ein Theil dem Ganzen einverleibt sind, so darf man sich auch zuversichtlich versprechen, dass sie auch nach der Mediatisation ... in allen und jeden bisherigen Verhältnissen, und Mediatklöster in ihrem bisherigen Verbande, worinn sie gelegen, werden belassen und erhalten werden.“

48 a. a. O.

49 Schmid, Georg, Victor: Die mediatisierten freien Reichsstädte Teutschlands. Frankfurt/M. 1861. S. 339.

Paragraph 23 bezieht dies auch auf das Privateigentum der Städte und ihrer Corpora. Paragraph 24 besteht im Zusammenhang der Religionsverhältnisse in den konfessionell unterschiedlich strukturierten Städte auf Bewahrung der jeweils eigentümlichen Einrichtungen, wobei Stifte und Klöster, Kirchen und Schulen sowie die zu religiösen Zwecken gewidmeten Stiftungen und Einkünfte sowie deren Verwaltung und Verwendung aufgeführt werden. Auch die Stiftungsgüter der protestantischen Kirchen sind durch den Reichsdeputationshauptschluss gefährdet.

Doch die Folgekosten der Säkularisation, insonderheit die Ausstattung der Pfarreien, erbringen für die Stadt die Erfahrung, dass die zuerkannten Entschädigungen die neuen Mehrbelastungen nicht aufwiegen.

Am 26. November verkündet der Rat dem Stift St. Ulrich die Zivilbesitznahme durch die Reichsstadt, am 29. erscheint ein bayerischer Kommissär in Dillingen und verwandelte die fürstbischöflich-augsburgische Regierung in eine provisorische kurfürstlich-bayerische.

Bereits im Dezember 1802 kommt es zu einem Vertrag zwischen dem bayerischen Kurfürsten und Fürstbischof Clemens Wenzeslaus, der diesem auf Lebenszeit den Besitz eines kleineren Teiles des Allgäuer Hochstiftsgebietes mit Niedergerichtsbarkeit und Jagd sowie eine Jahrespension von 50 000 Gulden zuspricht. Er darf sich weiter mit seiner Dienerschaft und kleinen Leibgarde umgeben und bleibt selbstverständlich auch Diözesanbischof. Ebenso räumt der Rat der Stadt Augsburg dem Fürstbischof ein lebenslängliches Wohnrecht in seiner Augsburgischer Residenz ein.

Bayerische Pensionen erhalten auch die Augsburger Domherren, Abt und Mönche von St. Ulrich und die übrigen Stiftsherren, Stiftsdamen und Nonnen, deren Landbesitz außerhalb Augsburgs an Bayern gefallen war.

Am 25. Februar 1803 setzte der Reichsdeputationshauptschluss das Siegel unter die erfolgten Besitzverschiebungen.

1804 wird Göggingen Sitz eines bayerischen Landgerichts als untere Verwaltungs- und Gerichtsbehörde für die linkslechsche Umgebung von Augsburg.

Am 3. März 1806 erreicht die reichsstädtische Verfassung und die Unabhängigkeit ihr Ende. Am Vormittag des 4. März geschieht die feierliche Zivilbesitznahme, die der französische Stadtkommandant, Brigadegeneral René, vorbereitet hat. Freiherr von Seida und Landensberg beschreibt das Empfangskomitee der reichsstädtischen Herrlichkeit: *„Unten an dem großen Portal wurden die drey Kommissarien von einer andern Ratsdeputaion empfangen und in das Sitzungszimmer eingeführt, an und in welchem sie der gesammte Senat in seinem Co-*

*stume, nebst dem Stadtgericht, dem Konsulentenkollegium und den höheren und niederen Bediensteten, erwartete.*⁵⁰

General René betonte im Auftrag Kaiser Napoleons, gemäß dem Preßburger Frieden die freie Reichsstadt Augsburg, mit ihrer Umgebung, ihrem Gebiete, ihren Rechten und Gerechtsamen den anwesenden königlich-baierischen Übernahme-Kommissarien förmlich und feierlich zu übergeben. Der Direktor von Merz und Freiherr von Widmann rufen sofort den Senat und alle oben genannte städtische Kollegien und Bedienstete auf, dem König von Bayern den Eid der Treue zu leisten. Am Abend gibt es ein Festmahl, fünf Tage später Dankgottesdienste im Dom und bei St. Anna. Ohne Umstände wird der ritterschaftliche Besitz der Freiherrn von Rehlingen in Kriegshaber eingezogen. Nicht lange darauf legt der bayerische Königsstaat seine Hand auf das Fuggerische Wellenburg-Bergheim und Leitershofen und enthebt das in der Babenhausen-Wellenburger Linie noch 1803 gefürstete Haus Fugger seiner reichsunmittelbaren Herrschaftsgewalt.

Mit dem Preßburger Frieden, dessen XIIIter Artikel Augsburg zu einem Bestandteil des Königreichs Bayern macht, beginnt für die Stadt eine neue politische Epoche.

Die Paragraphen des Reichsdeputationshauptschlusses 35 und 36 bestimmen, dass die Säkularisationsvollmacht auch die volle Verfügungsgewalt des Landesherrn beziehungsweise Staates über die säkularisierten Güter einschließt. Paragraph 35: *„Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. (= Augsburger Konfession)s Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten theils wirklichen bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“* Damit hat der Staat Leistungen an die Kirche zu zahlen.

Dieser Paragraph erscheint manchen Zeitgenossen offen für die kirchenfeindlichen und habgierigen Intentionen des begünstigten Kreises, dass allen Landesherrn, auch denen, die keine Verluste erlitten haben, die Säkularisationsbefugnis erteilt werde. Trotzdem werden die Landesherrn infolge ihrer Universalsukzession ihrer resultierenden Staatspflichten nach Paragraph 35 nicht enthoben.

⁵⁰ Seida und Landensberg, Freiherr: a. a. O., S. 848.

Paragraph 63 garantiert jeder Religion den „Besitz und ungestörte(n) Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens“ im Zusammenhang des Schutzes der bisherigen Religionsübungen des betreffenden Landes gegen Aufhebung und Kränkung.⁵¹ Die Religionsfrage wird im Sinne des Westfälischen Friedens von Münster und Osnabrück 1648 paritätisch verhandelt.

Die Reorganisation und Redotierung des Pfarrwesens bleibt also eine Last des Staates, der dieser nachkommt, weil der aufgeklärte Landesherr damit die religiös-sittliche Erziehung seiner Untertanen ausüben kann und durch Verstaatlichung des Klerus diesen als den „religiösen Volkslehrer“ einsetzen kann.

Paragraph 65 besagt: „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“ Die frommen kirchlichen Stiftungen bleiben erhalten und werden der Aufsicht nach dem Staat unterstellt.

Am 1. Juli 1806 entsagt Augsburgs letztes reichsstädtisches Regiment, die beiden Stadtpfleger an der Spitze, auch der Verwaltung der Stadt und machen einem provisorischen königlichen Stadtmagistrat unter zwei Bürgermeistern Platz. Die alte rechtliche und gesellschaftliche Reichsstadt Augsburg ist beendet. Nach dem Übergang an Bayern entfallen die ständischen Bedingungen und Unterscheidungen in Bürger und Beisitzer, das Stadtbuch kommt ins Münchener Hauptstaatsarchiv. Der letzte evangelische Stadtpfleger und Stadtgeschichtsschreiber Paul von Stetten d. J. erhält beim Rücktritt Titel und Rang eines königlichen Geheimen Rates, Imhof erst 1821. Am 12. August 1806 legt Kaiser Franz II. die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder und die kaiserliche Reichsregierung tritt zurück.

Trotz des Untergangs der Augsburger Eigenstaatlichkeit lebt das Selbstbewusstsein der einstigen freien Reichsstadt weiter in den Kirchen, Rathaus, Bauten und Denkmälern aus dem Mittelalter.

5. Die Veränderung des evangelischen Kirchenwesens in Augsburg

Während die Säkularisationsdurchführung aufgrund ihrer Kirchenplünderung auf Empörung und Resignation stößt, rufen Mediatisierung und Regierungswechsel kaum Widerstand bei den Betroffenen und dem Volke hervor. Vor allem

⁵¹ Weber, Lothar: Die Parität der Konfessionen in der Reichsverfassung von den Anfängen der Reformation bis zum Untergang des alten Reiches im Jahr 1806. 1961.

die aufklärerische publizistische Propaganda hat den Anachronismus der geistlichen Staaten angeprangert. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in den meisten Städten werden reibungs- und emotionslos hingenommen. Den Vorgang der Mediatisierung registriert die Bevölkerung gelassen.

Das evangelische augsburgische Kirchenwesen, das Ministerium, hat sich nach der Bucerschen Kirchenordnung von 1537 organisiert. Die Gemeindestruktur, die sich aus dem Mittelalteralter herausgebildet hat, wird in der Reformationszeit übernommen. Jede Kirchengemeinde hat neben den Geistlichen einen Zechpfleger (= Kirchenpfleger). Bereits 1535 hat der Rat der Stadt fünf weltliche „*Kirchenpröpste*“ eingesetzt, um dem „*geistlichen Ministerium*“ (= Pfarrerschaft) ein als „*regulierendes Gegengewicht gedachtes Laienelement*“ zur Seite zu stellen.⁵² Nachdem Dr. Martin Luther den Landesherrn zum „*sum-musepiscopus*“ (= Notbischof) der evangelischen Kirche bestimmt hat, übernimmt dieses Modell auch der Rat der Stadt Augsburg, der den vom Ministerium benannten Pfarrer bestellt. Die evangelischen Pfarrer haben Gehorsam gegenüber der weltlichen Obrigkeit zu schwören und sich strikt an die Confessio Augustana (Augsburgerisches Bekenntnis) in religiös-dogmatischen Fragen zu halten. „*Die Oberaufsicht über alle kirchlichen Angelegenheiten hatte die Oberkirchenpflege, welche aus drei Oberkirchenpflegern vom Patriziate ... bestand. Dieser Behörde waren nicht nur die einzelnen Kirchen- und Zechpfleger von jeder Pfarrkirche untergeordnet, sondern auch das Ministerium hatte durch dieselbe alle obrigkeitlichen Weisungen und Aufträge zu empfangen und in aller kirchlichen Angelegenheit sich an dieselbe zu wenden.*“⁵³

Unter dem bayerischen Kurfürsten Maximilian Joseph IV. wird bereits am 9. Mai 1799 eine kurpfälzische Religionsdeklaration erlassen, die das Verhältnis des Staates zur protestantischen Kirche regelt. In der Deklaration heißt es:

1. Religionsfreiheit und bürgerliche Gleichberechtigung gehören zu den natürlichen Grundrechten aller Staatsbürger. Deshalb gewährt der Staat den Angehörigen aller von ihm anerkannten Konfessionen gleichen Schutz und gleiche Förderung.
2. Die Gestaltung der kirchlichen Verfassung und die Leitung der Kirche ist aus-

52 Roth, Friedrich: Augsburgs Reformationsgeschichte 1517–1555. München 1901–1911. Bd. 2. S. 195.

53 Seida und Landensberg, Freiherr Franz Eugen von: Historisch-statistische Beschreibung aller Kirchen und Schulen Augsburgs. Augsburg 1836. Bd. 1. S. 356. Ein ausgezeichnetes Quellenwerk zu den Kirchen, Kirchenvermögen, Schulen, Stiftungen und Wohltätigkeitsstiftungen beider Kirchenwesen mit Vermögensangaben in der Reichstadt Augsburg bis 1806.

- schließlich Angelegenheit des Staates. Kirchliche Behörden sind daher Staatsbehörden, und die Diener der Kirche Staatsbeamte.
3. Die Leitung der Kirche wird aber vom Staat nur durch Angehörige der betreffenden Konfession ausgeübt, die dafür Sorge tragen, dass sie im Sinne ihrer Kirche geschieht.
 4. Der Staat garantiert den Kirchen auch den uneingeschränkten Besitzstand an ihren Gütern und Stiftungen. Er behält sich aber die Aufsicht über ihre Verwaltung vor.⁵⁴

Das Gesetzes-Werk von Zentner und Graf Montgelas ist wegweisend für das Verhältnis von protestantischer Kirche und Staat. Die Kirchenbehörden werden in die staatliche Ministerial- und Verwaltungsorganisation eingegliedert. Die Synodalverfassung wird durch die Aufsicht eines staatlichen Kommissars eingeschränkt. Die Synodalbeschlüsse werden durch den Landesherrn bestätigt. Die kirchlichen Gesetze werden durch den Staat vollzogen. Die Pfarrer sind Staatsbeamte.

Am 10. Januar 1803 wird das „Edikt die Religionsfreiheit in den kurfürstlichen Herzogtümern Franken und Schwaben betreffend“ erlassen.⁵⁵ Aufgrund dieses Gesetzes wird das evangelische Kirchenwesen in Augsburg verwaltungsrechtlich geregelt. Ab 1806 wird von der königlich-bayerischen Regierung planmäßig eine gemeinsame kirchliche Verfassung für die Protestanten in Bayern erarbeitet.⁵⁶

Die Formierung protestantischer Konsistorien beginnt in Schwaben. Die „Organisation der Kurpfalz-bayerischen Landesdirektion in Schwaben“ vom 26. Oktober 1803 hat die Leitung der katholischen und protestantischen Kirchenangelegenheiten ohne Unterschied unter die staatsrechtliche Sektion und die Polizeidirektion der ersten Deputation aufgeteilt und die kirchlichen Finanzen einer eigenen „*Verwaltungsdeputation der Kirchen-, milden Stiftungen und des zu öffentlichem Fundo gewidmeten Vermögen*“ überführt.⁵⁷ 1804 wird innerhalb der ersten Deputation eine besondere Sektion als protestantisches Konsistorium gebildet. Das Konsistorium soll die landesherrlichen Patronats- und Präsentationsrechte wahrnehmen und die Aufsicht über das gesamte Kirchen- und Schulwesen ihrer Konfession führen. Am 11. März 1804 werden kirchliche Angelegenheiten von den schulischen im Konsistorium getrennt. Nach Georg Friedrich von Zentner soll die Schule einheitlich konfessionell neutral geleitet

54 Mayr, G. K. Sammlung. Bd. I. S. 256 ff.

55 RBl 1803, Sp. 25 ff.

56 RBl 1806, S. 49 ff.

57 RBl Schwaben 1803, Sp. 46 ff.

werden. Doch wird dies 1804 aufgehoben, und Oberschulkommissäre werden berufen.⁵⁸

Auf Betreiben von Friedrich Immanuel Niethammer wird eine „Konsistorialinstruktion“ als erster Versuch einer Kirchenverfassung für evangelische Gemeinden in Bayern 1804 abgefasst, dessen Aufgabe es ist, „den ungetrennten kirchlichen Zustand der Protestanten ... und alles, was darauf mittel- oder unmittelbare Beziehung hat, zu respektieren“.⁵⁹ Das Konsistorium als Verwaltungsorganismus ist zugleich Behörde des Staates wie auch Vertretung der evangelischen Kirche im kollegialistischen Sinne. Demgegenüber hat die katholische Kirche in den bischöflichen Behörden ihre eigenen, vom Staate unabhängigen Leitungsorgane.

Durch die Säkularisation wird der gottesdienstliche Kultus und der Rhythmus des religiösen Lebens durch staatliche Verordnungen beschnitten. Durch den bürokratischen Rationalismus wird das religiöse Alltagsleben des Kirchenvolkes verändert. Doch bereits durch den Zeitgeist der Aufklärung wird der Gottesdienst vereinfacht. Ebenso betrifft dies das seit Jahrhunderten fest eingebettete Leben des Einzelnen als einfachen Gläubigen wie auch als Glied von Zünften und Bruderschaften in den Rahmen eines religiös geprägten Tages- und Jahresablaufes, an dem in paritätischen Städten häufig beide Konfessionsteile Anteil nehmen. Der Augsburger Gardeoffizier Friedrich Karl Gullmann beschreibt die Fronleichnamsfeste als allgemeines städtisches Ereignis.⁶⁰

Der rationale staatliche Bürokratismus bewirkt, dass in intellektuellen Kreisen eine Neubesinnung auf den Kern christlichen Kultus und Lebensvollzugs einsetzt. Auch die Maßregeln der Staatsvernunft tragen dazu bei, „die Einheit von Religion und Leben, von Glaube und Sitte“ zu zerbrechen. Der Glaube wird in die individuelle Sphäre abgedrängt. Das christliche Haus wird mit seinen existentiellen Erziehungswerten abgebaut.

Die Reaktion auf die Säkularisation spiegelt sich in der jeweiligen kirchlichen Mentalität wider. Darüber berichtet der bayerische Organisationskommissär Freiherr von Widmann: „So wie die Religion der Handelsleute, so ihre Stimmung. Die evangelischen sind mit der Neuordnung der Dinge zufrieden und denken auf Mittel, ihre Glücksumstände durch ein den gegenwärtigen Zeitläufen angepaßtes industriöses und spekulatives Bestreben zu heben und den Handel in Augsburg wieder aufblühen zu machen. Die katholischen hingegen sind, wenige ausgenommen, träge und würden ihren eigenen, durch ihre Voreltern erwor-

58 Doeberl, Michael: Schulpolitik S. 31 ff.

59 LKAN BKB Fach 7 Tom. I.

60 Gullmann, F. K.: Geschichte der Stadt Augsburg und der Stadt Friedberg seit ihrer Entstehung bis 1806. Vol. 1–6. 1808–1822. Augsburg Bf. I. 1808. S. 813 ff.

benen Wohlstand recht gern nachsetzen, wenn sie nur die Klöster, Prozessionen, Kreuzgänge, Rosenkränze und Litaneien erhalten können. Unter den letzteren zeichnen sich besonders einige Häuser als Zufluchtsorte vertriebener und hiesiger Mönche und durch ihre auffallende Anhänglichkeit an das Interesse des österreichischen Hauses aus, dem sie nicht selten schon einen großen Teil ihres Vermögens zum Opfer gebracht haben.“⁶¹

Jede Gesellschaftsschicht verfasst eine Bittschrift an den bayerischen König: die Patrizier wollen ihre Standesvorteile behalten, der Handelsstand wünscht sich eine Förderung seiner Interessen und auch das evangelische Predigtamt stellt sich unter den Schutz des Königshauses. Die Bürgerschaft begrüßt die Veränderung durch den Anschluss an Bayern.

a) Kirchen

Besonders einschneidend mit der Säkularisation verbunden sind die Neuerungen in Kirche und Schule. Der Staat will nicht mehr der Büttel der Kirche sein und seine Untertanen überwachen, ob sie am Sonntag zur Kirche gehen und am Freitag die Fasten halten. Im November 1800 gestattet eine Verordnung auch nichtkatholischen Bürgern, sich in Bayern ansässig zu machen.

Von der „Klosteraufhebungskommission“ werden die Frauenklöster, die sich der Erziehung und der Krankenpflege widmen, verschont, während alle anderen aufgehoben werden und ihr Vermögen dem Schulfonds überwiesen wird. Auch viele Kirchen werden abgerissen, so die beiden alten Kapellen „Zu St. Johann“ und „Zu den Heiligen Drei Königen“ vor dem Dom. Ebenfalls abgebrochen werden das Siegelhaus, das Heiligkreuztor und das Barfußertor trotz des Widerstands der Bevölkerung.

Die endgültige Neuorganisation des mittelbar gewordenen städtischen Gemeinwesens, das nach der dritten Volkszählung vom April 1809 16 944 katholische, 11 534 evangelische und 56 israelitische Einwohner zählt, beginnt mit der Errichtung eines königlichen Stadtgerichts, das alle gerichtlichen Aufgaben in Augsburg in sich vereinigt und in Zivilstreitigkeiten weiterhin nach Augsburger Stadtrecht zu urteilen hat. 1810 wird die „Allgemeine Zeitung“ durch Freiherr Johann Friedrich von Cotta in Augsburg ins Leben gerufen.

In der Zeit der Napoleonischen Kriege erleidet das traditionelle Kirchentum starke Einbußen. Die Kirchen und Klöster werden von christlich erzogenen Menschen, nicht von einem revolutionären Mob, beraubt. In allen Kirchen wird unter erschwerten Bedingungen der Gottesdienst ausgeübt. In Evangelisch Hei-

61 AStA. Die definitive Organisation der Reichsstadt Augsburg 1806.

lig-Kreuz finden anstatt der sonntäglichen Abendpredigten Katechisationen für die Jugend statt. Unter den Kriegsnöten und gewaltigen Umwälzungen nimmt der Kirchenbesuch ab. Die Besoldung der Geistlichen ist bei der immer wachsenden Teuerung zu gering. Der bayerische Staat weigert sich zunächst die bisherigen Leistungen der Reichsstadt an den evangelischen Kultus als Rechtsnachfolger anzuerkennen. Es wird daher eine Vereinfachung der kirchlichen Organisation in Angriff genommen. Für die Gesamtgemeinde von ca. 12 000 Seelen sind sechs Pfarreien mit 14 Pfarr- und Diakonatsstellen und drei Hilfsgeistlichenstellen zuständig, von denen 1806 zwei aufgehoben werden. Im Jahre 1809 erfolgt die Vereinigung der evangelischen Hospitalpfarrei Zum Heiligen Geist mit der evangelischen Pfarrei St. Ulrich. Die Arbeitshauskapelle wird von den Diakonen der Barfüßerkirche betreut. Auch in der Pilgerhauskapelle wird für die evangelischen Kranken Gottesdienst abgehalten.

Für die Gehaltsverbesserung der evangelischen Geistlichen sorgt die Klau(c)kesche Stiftung von 1805 und die Anna Barbara von Stettensche Stiftung von 1803. Die „Kasse des evangelischen Wesen“ von 1635 dient der Unterstützung der Kirchendiener, Schullehrer, Stipendiaten sowie allgemein bei Kirchen- und Religionsausgaben. Seit 1700 existiert eine Predigerwitwenkasse in allen evangelischen Kirchengemeinden.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt in der Stadt Augsburg in den Händen der Zechpfleger (= Kirchenpfleger) unter Aufsicht der Oberzechpfleger. Dadurch sind alle Kirchengemeinden miteinander verbunden. Durch eine Verfügung vom 30. Dezember 1807 wird sie den Kirchengemeinden und den kirchlichen Organisationen gänzlich entzogen und der Verwaltung des Ministeriums in großen Administrationsbezirken unterstellt.

Erst im Jahre 1814 wird eine neue Kirchenorganistaion durchgeführt. Durch diese werden drei Kirchen, die von St. Anna, St. Ulrich und Zu den Barfüßern als Pfarrkirchen anerkannt. Für jede Kirche wird ein eigener Pfarrsprengel errichtet. Der Pfarrsprengelzwang wird als drückend empfunden, weil dadurch die Möglichkeit eines freigewählten Beichtvaters und Seelsorgers entfällt. Die evangelische Kirche Heilig Kreuz wird Filialkirche von St. Anna und St. Jakob von Zu den Barfüßern. Beide Filialkirchen werden 1840 wieder selbständige Kirchen, nachdem sich die von 1814 getroffene Entscheidung aus geschichtlichen und seelsorgerlichen Gründen nicht bewährt hat.⁶²

Die Zahl der Geistlichen wird von 14 auf neun herabgesetzt. Einem Pfarrer werden 1200 bis 1500 Seelen zugeordnet. Die Kantoreien werden weiterbehal-

62 Schott, Adolf: Die evangelische Kirche zum Heiligen Kreuz, a. a. O., S. 92.

ten und von der evangelischen Bürgerschaft bezahlt. Das Defizit wird durch die Schul- und Kultuskasse ausgeglichen. St. Anna erhält einen Pfarrer und zwei Diakone, deren erster zugleich die Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde seelsorgerlich betreut und am Sonntag dort die Frühpredigt hält. Für St. Ulrich werden ein Pfarrer und ein Diakon ernannt. Für die Kirche Zu den Barfüßern werden ein Pfarrer und drei Diakone bestimmt. Es darf nur in der Kirche getauft, getraut und zum Heiligen Abendmahl gegangen werden, in deren Kirchensprengel die jeweilige Wohnung gelegen ist. Dagegen darf die Beichte bei dem eigens ausgesuchten Pfarerr abgelegt werden. Eine glatte Säkularisation ist es auch, wenn nach der Trennung des Schulwesens von der Kirche eine Pfarrstelle in eine Lehrstelle umgewandelt wird, so mit dem Diakonats in Thiersheim.

An Stelle der beiden Senioren des evangelischen Ministeriums (= Pfarrerschaft) tritt ein vom König ernannter Dekan, der an dem „summuepiscopus“ des Landesherrn teilhat. 1809 wird die „Organisation der Distriktsdekanate“ der protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern geschaffen.⁶³ Die Dekanatsbezirke stimmen mit den Landgerichtsbezirken überein. Der Dekan hat in erster Linie die Verfügungen der kirchlichen Oberbehörde an die Pfarrämter weiterzuleiten und über ihre Einhaltung zu wachen. Er hat die Amtsführung der Geistlichen und anderer Kirchendiener zu beobachten und zu fördern, auf das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinde zu achten und besonders die Wirksamkeit der Lehre und des Kults im Auge zu behalten. Alle zwei Jahre soll eine Visitation durchgeführt werden. Auch die Abhaltung einer Diözesansynode obliegt ihm.

1825 verschwindet die alte Amtsbezeichnung „Diakonus“ und alle Geistlichen werden als Pfarrer bezeichnet. In der neugebildeten bayerischen Landeskirche wird die lutherische herkömmliche Konsistorialverfassung durch eine presbyterische und synodale Organisation in Anlehnung an reformierte Vorbilder ergänzt. In den Gemeinden werden Kirchenvorstände am 15. September 1822 gewählt, die ein Mitbestimmungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten haben. Für die Konsistorialbezirke werden Generalsynoden eingeführt.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt in der Stadt Augsburg in den Händen der Zehnpfleger unter Aufsicht der Oberkirchenpfleger. Durch eine Verfügung vom 30. Dezember 1807 wird sie den Gemeinden und den kirchlichen Behörden gänzlich entzogen und der Verwaltung des Ministeriums in großen Administrationsbezirken unterstellt. 1834 wird die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens wieder in die Hände eines kirchlichen Organs, der Kirchenverwaltung, gelegt, das das Vermögen sämtlicher Gemeinden verwaltet.

63 HStAM MInn 6411 f., 242 f.

Als einen schmerzlichen Eingriff empfinden es die evangelischen Kirchengemeinden, dass ihre künstlerisch-wertvollen vasa sacra: Taufkanne, Taufsteller, Abendmahlskelch, Weinkanne, Patene und Hostienschale während der napoleonischen Kriege eingezogen werden. Die Kirchengemeinden kaufen sie teilweise wieder zurück.⁶⁴ Pfarrer Döderlein schreibt: „Als im Jahr 1806 der größte Teil genannten Silbers an den durch Kriegslasten schwer gedrückten Staat ausgeliefert werden sollte, da zeigte sich die große Liebe zur Kirche darin, daß hervorragende und wohlhabende evangelische Gemeindeglieder die unentbehrlichsten und wertvollsten genannter Gefäße aufkauften und dann zu immer währendem Gebrauch der Kirche überließen.“⁶⁵ Welchen Wert die vasa sacra haben, geht aus einer Notiz der St.-Anna-Kirchengemeinde hervor. „Bei St. Anna handelte es sich um drei silberne und vergoldete Kannen, ein silbernes und vergoldetes Taufgerät, drei Kruzifixe und zwei Blumenkrüge im Gesamtwert von 1657 Gulden.“⁶⁶

b) Protestantisches Schulwesen

Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts kümmert sich der Rat der Stadt Augsburg nicht um die bestehenden Kloster- und Privatschulen oder Privatlehrer. Erst durch die Reformation und vor allem durch Dr. Martin Luthers Aufruf an die Ratsherrn Schulen zu gründen, wächst das öffentliche Interesse am Schulwesen. Es sind Stadtschulen im Gegensatz zu den Klosterschulen. Seit 1531 besteht eine Scholarchatshauptkasse. 1802 reiht sich noch eine Zentralschulgeldkasse an. 1769 wird das evangelische Elementarschulwesen durch die Sonntagsschulen verbessert, das durch eine Schulverbesserungskasse, Waltersche und Wegelinsche Stiftung unterstützt wird. Seit 1686 gibt es eine Witwenkasse der deutschen Schulhalter und seit 1695 für die Gymnasiallehrer.

Für das Schulgeschehen werden so genannte Schulherren, Scholarchen, zur Schulaufsicht bestellt, zwei davon aus dem Rat. Die erste Augsburger Schule für alle lateinischen und „*teutschen*“ Schulen vom 29. Juni 1537 ist eine Instruktion für die Scholarchen. 1549 verfügt der Rat u. a., dass die Kinder vor ihrem Übertritt in die Lateinschule das Lesen in den deutschen Schulen lernen sollen. Ab 1673 werden die Schulordnungen von dem Rat der Stadt getrennt nach Konfessionen bis 1806 verfasst.

Die Evangelischen haben in Augsburg ein eigenständiges Schulwesen auf-

64 Seling, Helmut: Die Kunst der Augsburger Goldschmiede 1529–1868. Bde. 1–3. München 1970 ff.

65 Döderlein, Wilhelm: Predigt über Psalm 93.5. Mit einem Anhang enthaltend eine kurze Chronik der Barfüßerkirche nebst Beschreibung des in ihr angebrachten Schmuckes. Augsburg 1886.

66 Schiller, Wilhelm: Die St.-Anna-Kirche in Augsburg. Augsburg 1938. S. 127.

gebaut, so das St.-Anna-Gymnasium, 1531 gegründet, das während der napoleonischen Kriege Heerlager und Lazarett ist, und das St.-Anna-Kolleg, 1582 gegründet, das 1799/1804 unterbelegt ist. Seine Stiftungsgelder werden z. T. für Stipendien verwendet, der Rest für bessere Zeiten angespart. Die vermieteten Gebäude können erst 1829 als Schule geöffnet werden.⁶⁷ Die evangelischen Schulen, Gymnasium und Anna-Kolleg werden durch Legate wie auch Schulstiftungen der Patrizier unterstützt. Zu nennen sind: die Bihler'sche-, Hillenbrand'sche-, Johannessegen-, Kraußische-, Klaucke'sche, Pfeifermann'sche, von Rad'sche-, Rauner'sche u. a. Stiftungen. 1802 wird die allgemeine Schulpflicht eingeführt. Neben dem Elementar-, Sonn- und Feiertagsschulwesen erfährt das „realistische“ Schulwesen 1804 und 1808 eine staatliche Regelung. Die realistischen Lehranstalten sind auf eine berufsbezogene höhere Ausbildung des „Bürgerstandes“ zugeschnitten.

Mit der beginnenden Säkularisation 1803/06 geht die städtische Leitung des Schulwesens mit den konfessionellen Scholarchen in die Hände des Staates über. 1802 wird eine Generallandschaftsdirektion errichtet. Das evangelische Kirchenwesen Augsburg beansprucht 1804 die Leitung seines Schulwesens.⁶⁸ Doch die Regierung betont nachdrücklich den staatlichen Charakter des Schulwesens. Um die konfessionelle Trennung zu überwinden, setzt die Regierung in den überwiegend evangelischen Obermainkreis einen katholischen Schuldirektor (Johann Baptist Graser) und in den fast ganz katholischen Lech- und Altmühlkreis einen Lutheraner (Dr. Heinrich Stephani) als Kreisschulrat ein.⁶⁹

Die Bestimmungen des protestantischen Oberschulkommissärs beziehen sich nur auf die protestantischen Schulen und sind beschränkt auf die Lehranstalten, von denen der Religionsunterricht ausgenommen ist. Später überträgt das Konsistorium den Oberschulkommissären die Prüfung und Aufsicht des religiösen Unterrichts aller Schullehrer. Der Schulfonds der Protestanten wird von dem Konsistorium beaufsichtigt. Friedrich Immanuel Niethammer bemüht sich um eine Schulreform im Sinne des Philanthropinismus und des Humanismus.⁷⁰

Die nächste Veränderung ist, dass die Grenzen der Schulsprengel nicht mehr

67 Festschrift zum 400-jährigen Bestehen des Protestantischen Kollegiums von St. Anna in Augsburg. Augsburg 1982. S. 25.

– Nießeler, Martin: Augsburger Schulen im Wandel der Zeit. Ein Beitrag des Augsburger Schulwesens. Augsburg 1984.

68 Döberl, Michael: Entwicklungsgeschichte Bayerns. München 1906–1931. Bd. 2. S. 504 ff.

69 Sperl, Wilhelm: Dr. Heinrich Stephani 1761–1850. München.

70 Hojer, Ernst: Die Bildungslehre F. I. Niethammers. Ein Beitrag zur Geschichte des Neuhumanismus. Frankfurt/Berlin/Bonn 1965.

mit den Pfarrgrenzen deckungsgleich sind. Dies hat zur Folge, dass die seelsorgerliche Tätigkeit der Pfarrer unterbleibt. Auch für das höhere Schulwesen wird die Schulsprengelgrenze nicht mehr mit dem Pfarrsprengel deckungsgleich gemacht. So werden in Augsburg das katholische und das evangelische Gymnasium im St.-Anna-Gymnasium vereinigt.⁷¹ Die eingeleiteten Veränderungen werden auf fast allen Gebieten zurückgenommen. 1845 werden für das Volksschulwesen wieder konfessionelle Grenzen gezogen. Alle Pläne des Rationalismus, die die Religion ganz aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängen wollen, werden im Laufe der Jahre wieder abgeändert. Auch das längere Zeit erwogene Vorhaben, einen bekenntnisfreien Grundunterricht in der Religion abzuhalten, auf dem dann der kirchliche Unterricht weiterbauen soll, verläuft im Sande.⁷² Es bleibt bei der herkömmlichen Regelung, dass die Erteilung des Religionsunterrichtes wie auch die Aufsicht über ihn stets Sache der Kirche ist. Dass die Geistlichen wöchentlich zwei Stunden in jeder Klasse erteilen, wird 1835 in einer ausführlichen Verordnung des Oberkonsistoriums festgelegt.⁷³

Bereits die Aufklärung macht sich Gedanken über die Schulbildung der Mädchen zur Vorbereitung auf die künftigen Lebenszwecke in einer sich verändernden Welt. So legen Jean Jacques Rousseau in „Emile ou de l'éducation“ und Bischof Fenelon in „Sur l'éducation des filles“ sowie Pestalozzi ein Programm der Töchtererziehung vor. Kaiser Napoleon I. errichtet in Frankreich und Italien öffentliche Töcherschulen.

In Augsburg ist es Anna Barbara von Stetten (1774–1805), die durch Testamentsbeschluss vom 9. Mai 1803 und einigen Nachträgen vom 7. September 1803 und 5. Februar 1805 einen Teil ihres Erbes von 80 000 fl der Stiftung zur Erziehung des „weiblichen Geschlechts“ vermacht.⁷⁴ Es wird eine Privatanstalt verbunden mit Erziehungs- und Aussteueranstalt. Als Witwe des Gerichtsassessors Johann Ferdinand von Stetten stellt sie auch ihr weiteres Erbe, 6800 fl, in den Dienst des Nächsten. In ihren Überlegungen wird sie beraten von Pfarrer Ludwig Friedrich Krauß (1757–1861), von den Rektoren H.-A. Mertens und Daniel Eberhard Beyschlag vom St.-Anna Gymnasium.

Erst durch die Bemühungen des evangelischen Stadtpflegers Paul von Stet-

71 Köberlin, Karl: Geschichte des Gymnasiums bei St. Anna in Augsburg. Augsburg 1931. S. 283.

72 Döberl, Michael: a. a. O., Bd. 2. S. 496.

73 Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern. München 1883. 3. Aufl. Bd. 4. S. 133–148.

74 Meiners, Karin: Plan und Errichtung einer Bürgerlichen Töcherschule und Erziehungsanstalt. Aus dem Testament der Anna Barbara von Stetten. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben. 74 Band. Augsburg 1980. S. 131–168.

ten d. J. wird das evangelische Erziehungs- und Schulwesen der Stadt geordnet. Der Senior bei evangelisch St. Jakob-Augsburg, Johann Jakob Wasser (1741–1806), legt seinen Schul- und Unterrichtsplan zur Begutachtung dem Lehrpersonal vor. Pfarrer Krauß, Rektor Beyschlag und Lehrer J. G. May informieren über die Errichtung einer Höheren Töchterschule. Nach dem Tod von Anna Barbara von Stetten kann die Stiftung „weibliche Bildungsanstalt“ als „Töchter-Erziehungs- und Unterrichtsanstalt“ eingerichtet werden. Anna Barbara von Stetten zielt auf eine Weiterbildung der Mädchen ab. *„Zwar sind auch deutsche Schulen für Mädchen, in denen sie etwas Lesen, Schreiben und Rechnen lernen und sich den Katechismus, einige Psalmen und Lieder einprägen. ... Sie werden entlassen, ohne daß auch bey ihnen, wie bey den Knaben, ein etwas höherer sie auf ihre Bestimmung vorbereitender Unterricht folgte. Die bey weitem wichtigere Erziehung, wichtiger, weil die Mütter die ersten Erzieherinnen ihrer Kinder sind, ist auf diese Art höchst vernachlässiget und hat eine beträchtliche Lücke, besonders da bey der Bestimmung des Weibes an ein späteres Nachholen des Versäumten schwer zu denken ist.“*⁷⁵ Gleichzeitig ordnete Anna Barbara von Stetten in ihrem Testament auch die Errichtung eines Internats an. Der Unterricht wird vom 2. Januar 1806 in den Schulräumen am Dr.-Martin-Luther-Platz abgehalten und seit 1969 im Haus „Am Katzenstadel“.

Die Bildungsgedanken, die in der Stiftung zum Ausdruck kommen, vereinen in einem lebendigen Spannungsverhältnis die beiden geistigen Ströme der Zeit: die Aufklärung mit dem Ideal des sittlich tüchtigen Menschen, der mit seiner geistigen Kraft, der Vernunft, seine Fähigkeiten entfalten und für seine Mitmenschen anwenden kann mit der Zuversicht auf den menschlichen Fortschritt und Herzensfrömmigkeit des Pietismus, der in der Verinnerlichung des Glaubens und in der helfenden Liebe neues Leben in Christus sieht.⁷⁶

Auch für die Kinder der ärmsten Bewohnerschicht Augsburgs wird etwas getan. In dem am 14. Januar 1813 vom König Maximilian I. geschenkten Dominikanerkloster errichtet die königliche Polizeidirektion eine Beschäftigungs-, Verpflegungs- und Armenkinderanstalt. Ebenso wird in dem Gebäude von dem Finanzrat Johann Lorenz Schaezler eine Lehr- und Industrieschule untergebracht, in der von ihm 100 Kinder unterrichtet und auch gekleidet werden. 1826 hebt der Stifter diese Armenschule selbst auf.

75 Festschrift zur Feier des 175-jährigen Bestehens der Anna Barbara von Stettenschen Stiftungen in Augsburg. Augsburg 1980. S. 23.

76 Jesse, Horst: Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Augsburg. Pfaffenhofen/Ilm 1983. S. 316.

c) Stiftungen

Das Stiftungswesen entspringt der christlichen Wohltätigkeit. Seit 973 besteht eine Wohltätigkeitseinrichtung für Arme (Armenversorgung). In Augsburg wetteifern beide Kirchengemeinden gemäß der Parität mit Stiftungen, die gleich groß und viel sind. Es werden nur die evangelischen behandelt. Der evangelische Handelsmann Peter Laire bestimmt seine 1757 angeordnete Stiftung „*lediglich Gott dem Allmächtigen und der Noth leitenden Armut zum Besten*“. Es ist eine Familienstiftung, also für verarmte Familienmitglieder, doch offen auch für andere. Die evangelischen Brüder Johann Karl und Christian von Münch legen ihre Stiftung 1777/80 fest: Förderung und Unterstützung der Jugendbildung, Erleichterung gewerblicher Niederlassung, Gewährung von Aussteuerbeiträgen an tugendhafte Jungfrauen und Unterstützung der Armen im Allgemeinen, insbesondere der Verschämten und Kranken. Die Stiftungen sind konfessionell ausgerichtet: „*fürnemlich den evangelischen Glaubensgenossen*“ und „*auch andere Glaubensverwandte, die des Mitleids und der Wohltätigkeit würdig sind*“.

1778 wird im evangelischen Armenkinderhaus die kleine Kinderanstalt eingerichtet, die unterstützt wird durch das Legat des Kaufmanns Johann David Schumm und des Silberjuweliers Johann Gottlieb Klaucke. 1780 beschließt der Rat der Stadt Augsburg für das evangelische Waisenhaus eine neue bürgerliche Administration unter dem Namen „Vorsteheramt“ zu bestellen, die zwei Pfarrer, zwei Kaufleute und zwei Gewerbeleute unter der Aufsicht zweier evangelischer Ratsdeputierten leiten. 1781 wird eine neue Armenanstalt gegründet, die Arbeitsscheue zum Brotverdienst anhalten soll und damit die Bettelei und das Almosengeben abzuschaffen. 1789 setzt die Kaufmannswitwe Anna Sibylla Gu-termann die Hausarmen der Confessio Augustana zu Erben ein.

Neben den Stiftungen mit dem Charakter der diakonischen Unterstützung der Armen und Mittellosen werden auch Stiftungen zur Ausbildung in allen Zweigen der Technik gegründet, so durch Gottfried Christoph Herwart 1796.

Durch Testament vom 17. Juli 1801 setzt der Silberjuwelier Johann Gottlieb Klaucke (1719–1805) neben seiner zweiten Frau Juliane, geborene von Welser, das evangelische Armenkinderhaus zum Erben eines Vermögens von mehr als 400 000 fl ein. Mit seiner Hauptstiftung bringt Klaucke noch einige kleinere Nebenstiftungen in Verbindung. Außerdem erhält das evangelische Waisenhaus 30 000 fl, die neue Armenanstalt 15 000 fl, die evangelische Scholarchatskasse 30 000 fl und das Kollegium St. Anna 60 000 fl. Die beiden zuletzt genannten Zuwendungen sind bestimmt, die Besoldungsverhältnisse der Lehrer am Gym-

nasium St. Anna und der Augsburger evangelischen Geistlichen zu verbessern. „Das Kollegium St. Anna war übrigens seit dem Jahre 1799 geschlossen, da wegen unzweckmässiger Einrichtung des Unterrichts und wegen steter Zwistigkeiten mit dem Gymnasium sich keine Zöglinge mehr einfanden.“⁷⁷

„Am 9. Februar folgten Bestimmungen über die Verwaltung des mehr als sechs Millionen Gulden betragenden Augsburger Stiftungsvermögens. Es wurde eingeteilt in 105 katholische Kultus-, d. h. Pfarr-, Kapellen-, Benefizien-, Meßstiftungen-, Bruderschaftsvermögen und 18 Vermögen der katholischen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen, in 15 evangelische Kultus- und 18 Erziehungs- und Unterrichtsstiftungsvermögen, in 24 Vermögen der paritätischen Wohltätigkeitsstiftungen, deren Krone nach wie vor die Hospitalstiftung mit einem Vermögen von über 925 132 Gulden war, und in das Vermögen der 26 ausschließlich katholischen und 98 nur evangelischen Wohltätigkeitsstiftungen. Die Verwaltung dieser über 300 Sondervermögen übernahmen vier staatliche Administratoren. Im Juli erhielten die Exjesuiten der katholischen Schulstiftung St. Salvator den Befehl, ihr Kolleg und die Stadt zu verlassen.“⁷⁸

Aufgrund des Pressburger Friedens von 26. Dezember 1805 wird eine eigene Organisations-Kommission bestellt, die die zersplitterte Verwaltung der Augsburger Stiftungen den Einrichtungen des Königreichs Bayerns anpassen soll. Seida und Landensberg sieht dies positiv: „Das Nützliche, das in der Idee der Zentralisierung liegt, fällt jedem Vernünftigen und Unbefangenen sehr bald in die Augen und die Ausführung dieser Idee war der einzige richtige und zuverlässige Weg, eine vollkommene Regeneration des gesamten Stiftungswesens zu Stande zu bringen.“⁷⁹ Die Kommission bestimmt am 9. Februar 1807 die Organisation und Verwaltung des Stiftungsvermögens zu bestimmen:

- „1. zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte und zur Ersparung der Verwaltungskosten nach den drei Zwecken
 - a) des Kultus,
 - b) der Erziehung und des Unterrichts,
 - c) der Wohlthätigkeit
 zu konsolidieren und

77 Werner, Anton: Die örtlichen Stiftungen für die Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in der Stadt Augsburg. Historisch und systematisch dargestellt. Augsburg 1899. S. 65.

78 Zorn, Wolfgang: Augsburg. Geschichte einer deutschen Stadt. 2. Aufl. München 1972. S. 237 ff.

79 Seida und Landensberg, Freiherr Franz Eugen von: Historisch-statistische Beschreibung aller Kirchen und Schulen Augsburgs. Augsburg 1826. Bd. 1. S. 3.

2. *unbeschadet der einem bestimmten Kultus, einer Familie oder einem Orte an den Stiftungen ausschliesslich zustehenden Ansprüche zu zentralisieren.*⁸⁰

Diese klare Anordnung wird praktiziert.

Das gesamte Stiftungsvermögen der Stadt wird von der Zentralisierung ausgenommen und in sieben Abteilungen konsolidiert:

1. des katholischen und
2. des evangelischen Kultus,
3. der katholischen und
4. der evangelischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.
5. der paritätischen,
6. der katholischen und
7. der evangelischen Wohltätigkeits-Anstalten.

Von dieser Konsolidierung werden ausgenommen das Vermögen der Privat- und Familienstiftungen, die nach der Stiftungsurkunde keinen objektiven, sondern subjektiven Bestimmungen eines reinen Familienzwecks gewidmet sind. Die katholischen und evangelischen Waisen- und Armenkinderhäuser wie auch die Klaucke'sche Stiftung werden in die Konsolidierung nicht aufgenommen. Beschlossen ist die Auflassung der so genannten Seelhäuser und die Veräußerung des Hospitals, der Jakobspfründe und der Antonspfründe. Der Erlös wird der allgemeinen Armenanstalt zugeschlagen. In Augsburg übergibt die kurbayerische Regierung das Vermögen der im 30-jährigen Krieg zerstörten evangelischen Wolfgangskapelle von fast 54 000 fl der Stadt als Armenstiftung. 1803 und vor allem 1808 werden sämtliche weltlichen wie auch geistlichen Stiftungen der Stiftungsadministration unterstellt. Das bedeutet weitgehend einen Verlust für die Stiftungen, weil die Stiftungsadministration sorglos mit den übernommen Geldern verfährt. Aus diesem Grund wird diese getroffene Entscheidung später revidiert.

Doch zunächst bedeutet die staatliche Bestimmung eine Festigung der Stiftungen. Für die Verwaltung des konsolidierten Stiftungsvermögens werden vier Administratoren vorgeschlagen.

„1. *einer für das Vermögen des katholischen Kultus und der katholischen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen,*

80 Werner, Anton: a. a. O., S. 66 ff. – Seida und Landensberg, Freiherr Franz Eugen von: Historisch-statistische Beschreibung, a. a. O., Bd. 1. S. 4–14: Quellentext zur Reorganisation des gesamten Stiftungswesens der Stadt Augsburg.

2. einer für das Vermögen des evangelischen Kultus und der evangelischen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen,
3. einer für das Vermögen der katholischen und evangelischen Wohltätigkeits-Stiftungen,
4. einer für das Vermögen der paritätischen Wohltätigkeits-Stiftungen.⁸¹

Das Organisations-Reskript vom 9. Februar 1807 zielt darauf ab, den Wohltätigkeits-Stiftungen ihren konfessionellen Charakter zu nehmen und damit die Toleranz in der paritätischen Stadt Augsburg zu stärken. Diese Meinung vertritt Seida und Landensberg: *„Es ist das Recht des Bürgers auf Unterstützung im Notfall, sowie die Pflicht des Staates auf Leistung derselben durch keine Konfession bedingt ... Kinder desselben Familienvaters sind untereinander Brüder; es hätte daher niemals von Teilung des Erbgesetzes der Armut die Rede sein sollen; es gehört jenen, wie diesen; und sie mögen es forthin gemeinschaftlich geniessen im Schoosse einer Allen wohlwollenden, aufgeklärten Regierung, die keinen Unterschied unter den Bürgern in Ansehung des Glaubens macht, zu welchem sich Jeder bekennt.“*⁸² Die Umsetzung der Konsolidierung verläuft ganz anders als sich dies die Organisationskommission gedacht hat. Es bleibt fast ausnahmslos jeder Stiftung ihr Vermögen, ihr Wirkungskreis und ihre Individualität. Trotzdem wurde *„Durch die Beseitigung der Unzahl von Privatadministrationen (wurde) der Boden für die zehn Jahre später erfolgte Neuregelung der Verwaltung des Stiftungsvermögens geebnet.“*⁸³

Die territorialistisch-staatskirchliche Auffassung vom Patronat klafft weit auseinander vom kirchlichen Stiftungswesen, das vor Ort diakonisch zu wirken versucht.

Seit 1806 steigt das Vermögen der Armenanstalt durch Legate und Schenkungen auf 41 028 fl und schafft die Bildung des paritätischen Armenfonds.

Das evangelische Waisenhaus kann nur durch die Unterstützung von 27 000 fl aus der Klaucke'schen Stiftung, durch ein Darlehen von 8000 fl und durch eine Kirchenkollekte von 1298 fl weiterbestehen.

1808 werden die verschiedenen protestantischen Unterrichtsstiftungen, darunter die Scholarchats-Hauptkasse, die Scholarchats-Separatkasse, das Johann Gottlieb Klaucke'sche Legat und die Johann Thomas Rauner'sche Stiftung vereinigt, um so den protestantischen Studienfonds zu schaffen.

81 Werner, Anton: a. a. O., S. 68.

82 Seida und Landensberg, Freiherr Franz Eugen von: Historisch-statistische Beschreibung aller Kirchen und Schulen Augsburgs. Augsburg 1826. Bd. 2. S. 517.

83 Werner, Anton: a. a. O., S. 68.

1753 wird das evangelische Zuchthaus aufgehoben und durch den Verkauf des Gebäudes die evangelische Wesenskasse gegründet, die 1808 in eine Wohltätigkeitsstiftung für den evangelischen Religionsteil umgewandelt wird. Aus den Zinsen werden jährlich 150 fl an den protestantischen Kultusfonds abgeführt. Die Armenanstalt wird durch die protestantische Wohltätigkeitsstiftung jährlich mit 11394 fl unterstützt, deren Träger 1826 die Stiftung des Kaufmanns Johann Calmberg wird.

Die Versorgungsanstalt für die Ärmsten ist für Menschen beider Konfessionen offen. Die Mittel dafür werden durch die Zusammenlegung der kleinen Stiftungen gewonnen. Die Versorgungsanstalt ist dem Armenpflegschaftsrat untergeordnet.

Die Organisation des Stiftungswesens von 1806/07 wird durch die Verordnung vom 6. März 1817, betreffs der Verwaltung des Stiftungs-Kommunal-Vermögens neugefasst. Das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 gibt den Gemeinden einen Teil ihrer Selbstverwaltung zurück. Ihnen wird ein umfassender eigener Wirkungskreis übertragen und den Bürgern mehr Einfluss durch freie Wahl der Gemeindeorgane zugestanden. Der Staatsaufsicht bleiben die Gemeinden jedoch weiterhin unterworfen. Trotzdem werden drei Stiftungsarten unterschieden:

1. solche, welche einem bestimmt umschriebenen engeren Personenkreis gewidmet sind;
2. solche, welche nach ihrer Zweckbestimmung nicht über den räumlichen Umkreis einer Gemeinde hinausreichen, und
3. solche, deren Zweck sich über den örtlichen Umkreis einer Gemeinde hinaus erstreckt.

„Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Kongregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. Oktober 1807 wieder hergestellt werden, insoferne die Verwaltung von qualifizierten Individuen auf Grund der Stiftungsurkunde reklamiert werden sollte. Tritt eine zulässige Reklamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. Oktober 1817 auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über.“⁸⁴

Aus der Umbruchzeit geht die Kirche gestärkt hervor.

⁸⁴ Gemeindeedikt vom 17. 5. 1818. Paragraph 1818.